

Amts- u. Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching und der Mitgliedsgemeinden



GEMEINDE
NEUCHING

GEMEINDE
OTTENHOFEN



Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Telefon 0 81 23 / 93 26 60 • Fax: 0 81 23 93 26 80

Herausgeber: Franz Prummer, Druck, Verlag und Anzeigen: PRIMO-Ortsnachrichten Verlag GmbH, 81805 München,
Postfach 82 05 25, ☎ 0 89 / 42 24 26, Fax 0 89 / 42 21 23

39. JAHRGANG

FREITAG, 12. FEBRUAR 2016

NUMMER 3

VERWALTUNG:

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching-Rathaus Oberneuching
Vorsitzender: Hans Peis

St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching
Tel. 08123 / 93 26 60, Fax 93 26 80

E-Mail: info@vg-oberneuching.de (für allgem. Angelegenheiten)
sekretariat@vg-oberneuching.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet Adresse: www.vg-oberneuching.de

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag: 08 - 12 Uhr
Mittwoch: 14 - 18 Uhr
Verkehrsüberwachung: Montag: 09 - 11 Uhr
Mittwoch: 14 - 16 Uhr

Gemeinde Neuching - 1. Bgm. Hans Peis

E-mail: peis@vg-oberneuching.de

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08123 / 93 26 63)

Gemeinde Ottenhofen - 1. Bgm. Nicole Schley

E-mail: schley@vg-oberneuching.de

Bürgersprechstunde jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr

Termine nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08123 / 93 26 64)

WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

NOTRUFEN: Polizei: 110

Krankenhaus **Erding** 08122/59-0 **Rettungsdienst u. Feuerwehr:** 112

Landratsamt **Erding** 08122/58-0 Ärztl. Bereitschaftsdienst 116 117

Polizei **Erding** 08122/968-0 Vermess.Amt ED 08122 / 96 00

Straßenmeisterei **Erding** Burghart / Inninger 08122 / 976 60

08122/971 80 Notariat Olk 08122 / 89 20 43

Schulen: Grundschule Niederneuching 08123 / 14 55

Grund- u. Mittelschule Finsing 08121 / 814 17

Grundschule Ottenhofen 08121 / 487 07

Orterer Grund- u. Mittelschule Wörth 08123 / 93668-00

Kindergärten: Kindergarten St. Martin Oberneuching 08123 / 25 25

Kinderhaus Sancta Katharina Ottenhofen 08121 / 10 07

Büchereien: Neuching 08123 / 988 79 96

Ottenhofen 08121 / 42 90 19

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen 08121 / 616 29

Arbeitskreis Senioren Neuching - Fahrdienst 08123 / 17 37

08123 / 920 64

Ver- und Entsorgung:

Abwasserzweckverband Erdinger Moos 08122 / 498-0

E-mail: info@azv-em.de

Wasserzweckverband Moosrain 08122 / 982 80

E-mail: wzv@moosrain.de

Erdgas Südbayern 08122/97790 Sempt EW 08122 / 982 70

Recyclinghof Neuching: Öffnungszeiten

01.04. - 31.10. eines jeden Jahres Mi. 16 - 19 Uhr / Sa. 09 - 12 Uhr

01.11. - 31.03. eines jeden Jahres Mi. 15 - 18 Uhr / Sa. 09 - 12 Uhr

Recyclinghof Ottenhofen:

Öffnungszeiten Mi. 16 - 18 Uhr / Sa. 10 - 12 Uhr

Kirchen: Pfarramt Neuching, St.-Martin-Str. 5 08123 / 28 28

Pfarramt Ottenhofen, Pfarrweg 1 08121 / 3382

Bereitschaftsdienste

Apothekennotdienst

Sa. 13.02. Stern-Apotheke, Poing, Poststr. 21, Tel.: 08121/817 87

Fuchs Apotheke, Erding-Altenerding, Zugspitzstr. 57, Tel.: 08122/488 22

So. 14.02. St. Ulrich Apotheke, Pliening, Münchener Str. 3, Tel.: 08121/811 45

Rathaus Apotheke im Sempt-Park, Erding, Pretzener Str. 10, Tel.: 08122/227 69 22

Sa. 20.02. Herz Apotheke im City-Center, Poing, Alte Gruber Str. 2 - 6, Tel.: 08121/97 67 76

Campus Apotheke OHG, Erding, Bajuwarenstr. 7, Tel.: 08122/229 15 43

So. 21.02. Apotheke am Hirschbach, Forstern, Hauptstr. 22, Tel.: 08124/91 00 45

Park-Apotheke, Erding-Klettham, Liegnitzer Str. 18, Tel.: 08122/90 23 06

Sa. 27.02. Schloß Apotheke, Markt Schwaben, Erdinger Str. 7, Tel.: 08121/56 77

Rathaus Apotheke im Sempt-Park, Erding, Pretzener Str. 10, Tel.: 08122/227 69 22

So. 28.02. Rathaus Apotheke, Neufinsing, Rathausplatz 1, Tel.: 08121/713 24

Rosen Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39, Tel.: 08122/840 44

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Abfallwirtschaft

Abholtermin für Gelbe Säcke

Gemeinde Neuching Donnerstag, 25.02.2016

Gemeinde Ottenhofen

Ottenhofen, Siggenhofen,

Lieberharting, Herdweg

Donnerstag, 25.02.2016

Keckmühle

Donnerstag, 11.02.2016

Unterschwillach, Wimpasing,

Grund, Steinweg

Freitag, 12.02.2016

Die Säcke werden in Rollen **pro** Haushalt ausgegeben:

in der VG Oberneuching, in den Recyclinghöfen Oberneuching und

Ottenhofen und beim Lebensmittel Kornek Ottenhofen und Nieder-

neuching.

Abholtermin für Biomüll

Di., 16.02. / 01.03.2016

Abholtermin für Restmüll

Di., 23.02.2016

Papiertonnenleerung

Gemeinde Neuching

Gemeinde Ottenhofen

Mittwoch, 02.03.2016

Freitag, 04.03.2016

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Verwaltungsfachangestellte/n

im Bürgerbüro zur Besetzung einer unbefristeten Teilzeitstelle mit 25 Wochenstunden.

Ihr Aufgabenbereich umfasst schwerpunktmäßig:

- Pass- und Personalausweisamt
- Einwohnermeldewesen
- Email und Telefonzentrale
- Protokollführung bei Gemeinderats- oder Bauausschusssitzungen

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten/ Angestelltenlehrgang I
- sicherer Umgang in MS Office (Word, Excel, Outlook)
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- freundlicher und verbindlicher Umgang mit Publikumsverkehr
- Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei einer selbstständigen Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- Flexibles Zeitmanagement bei Sitzungsdienst (jeweils dienstags einmal pro Monat ab 19.30 Uhr)

Wir bieten:

Eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit, ebenso einen sicheren Arbeitsplatz und ein Betriebsklima, das von Teamgeist und guter Zusammenarbeit geprägt ist.

Die Vergütung richtet sich nach den Vorschriften des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD - VKA) entsprechend den persönlichen Voraussetzungen.

Die Stelle ist mit EG 6 TVöD bewertet.

Nähere Auskünfte zu den Tätigkeiten erteilt Ihnen gerne Geschäftsstellenleiterin Frau Knauer unter Tel.: 08123 / 93 26 65.

Ihre aussagekräftige Bewerbung schicken Sie bitte online als PDF-Datei (max. 5 MB) bis **spätestens 06.03.2016** an knauer@vg-oberneuching.de.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt eingestellt.

Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen werden nicht erstattet.

www.vg-oberneuching.de

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Am 15.02.2016, sind in den **Gemeinden Neuching und Ottenhofen** zur Zahlung fällig:

1. Grundsteuer für das 1. Vierteljahr 2016 des Rechnungsjahres (01.01. - 31.03.2016)

2. Gewerbesteuer für das 1. Vierteljahr 2016 des Rechnungsjahres (01.01. - 31.03.2016) - Gewerbesteuvorauszahlung

Die Zahlung kann erfolgen:

durch Überweisung auf die nachstehend aufgeführten Konten:

Gemeinde Neuching

Kto. 7110820 VR-Bank Erding eG BLZ 70091900

IBAN: DE69 7009 1900 0007 1108 20 BIC: GENODEF1EDV

Kto. 350090 Sparkasse Erding-Dorfen BLZ 70051995

IBAN: DE66 7005 1995 0000 3500 90 BIC: BYLADEM1ERD

Gemeinde Ottenhofen

Kto. 7400012 VR-Bank Erding eG BLZ 70091900

IBAN: DE94 7009 1900 0007 4000 12 BIC: GENODEF1EDV

Kto. 760006486 Sparkasse Erding-Dorfen BLZ 70051995

IBAN: DE27 7005 1995 0760 0064 86 BIC: BYLADEM1ERD

oder bar in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, Rathaus, St.-Martin-Str. 9, während der üblichen Kassenstunden.

Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

zusätzlich Mittwoch von 14.00 - 18.00 Uhr.

Es wird gebeten, möglichst von der unbaren Zahlungsweise Gebrauch zu machen.

Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates werden die jeweils fälligen Beträge von Ihrem Konto abgebucht.

Durch die rechtzeitige Entrichtung der Steuern und Abgaben werden Säumniszuschläge Mahngebühren und ggf. weitere Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vermieden.

Sammeltermin zur Untersuchung landwirtschaftlicher Zugmaschinen gem. § 29 StVZO

Die Terminkarten werden vom TÜV zugesandt. Untersuchungstermin ist am 19.02.2016, ab 12.30 Uhr, beim Gasthaus "Alter Wirt" in Oberneuching.

Fahrplanwünsche - Bürgerwünsche - ÖPNV

Der MVV hat mitgeteilt, dass die Fahrplanwünsche der Gemeinden dem Landratsamt Erding bis **spätestens 21.03.2016** vorgelegt werden müssen.

Die Bürgerwünsche bedürfen zwingend der schriftlichen Stellungnahme der Gemeinden mit einer begründeten Abschätzung des Bedarfs und der Zusage (Kostenübernahme) über die Mehrkosten der Gemeinden.

Fahrplanwünsche, insbesondere zu den Buslinien müssen daher, wegen notwendiger Gremienbeschlüsse,

spätestens bis 01.03.2016 (Gemeinde Ottenhofen) und

spätestens bis 01.03.2016 (Gemeinde Neuching)

mitgeteilt werden.

Landkreishäcksler

Termine für den Landkreishäcksler:

21.03.2016 Gemeinde Neuching

22.03.2016 Gemeinde Ottenhofen

Wer am Häckslerdienst interessiert ist, muss bei den Häckslerarbeiten unbedingt mithelfen (ansonsten wird nicht gehäckselt).

Interessierte Bürger können sich für die Termine bis spätestens 15.03.2016 bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching unter der Telefonnummer 08123/9326-60 anmelden.

Grundsätzliches:

- Grundsätzlich wird die Dienstleistung nur für private Hausgärten erbracht, die Mülltonnen haben und die für den Häckseldienst angemeldet sind. Für Forsthölzer kann die Leistung nicht in Anspruch genommen werden!
- Die maximale Häckseldauer beträgt pro Einsatzort 30 Minuten.
- Eine Anmeldung von Vereinen (Sport-, Fischerei- u. sonstige Vereine) ist grundsätzlich nur in Absprache mit dem Sachgebiet Abfallwirtschaft im Landkreis Erding möglich.
- Die Zufahrt zum Einsatzort sollte entsprechend dimensioniert sein. Mindestzufahrtbreite 3,0 m
- Die zu häckselnden Haufwerke sollten nicht zu hoch aufgeschichtet sein. Faustzahl: 1,0 m
- Das Häckselgut soll nicht flächig verstreut, sondern zu Haufwerken so aufgeschichtet sein, dass die Hölzer ohne großen Aufwand entnommen werden können. Die Hölzer gelten als nicht häckselbar, wenn sie mit Lastwägen oder Anhängern abgekippt oder mit Frontladern zusammengeschoben werden. Faustzahl für die Höhe des Haufwerkes: 1,0 m.
- Es dürfen keine Wurzelstöcke zum Häckseln bereitgestellt werden. Zum Häckseln bereitgestellte Bäume sind gut zu entasten
- Um den Häcksler nicht zu beschädigen, ist darauf zu achten, dass sich keine Fremdstoffe in den Haufwerken befinden. Besonders Augenmerk gilt hierbei Metallen und Steinen.
- Es ist nur verhältnismäßig frisches zeitnah anfallendes holziges Material bereitzustellen. Ältere kompostähnliche Aufschichtungen eignen sich ebenso wenig wie Grasschnitt, Topf- und Gemüsepflanzen.
- Die Haufwerke können nicht gehäckselt werden, wenn sie unter Spannungs-, Telefonleitungen oder unter Bäumen bereitgestellt werden.

Liegen die genannten Bedingungen bei Eintreffen des Häckslerdienstes nicht vor, kann die Leistung nicht erbracht werden. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Nachleistung.

Wir bitten um Verständnis für diese Regelung.

Achtung Gewerbetreibende:

Vorsicht vor Schreiben von GES Registrat GmbH oder Deutsches Gewerbeverzeichnis

Es handelt sich um behördlich anmutende Formulare, mit denen die Adressaten zur Korrektur bzw. Ergänzung der darin enthaltenen Daten aufgefordert werden.

Diese Schreiben enthalten eine Klausel über eine kostenpflichtige Eintragung, die aufgrund der Aufmachung des Formulars schwierig erkennbar ist.

Dabei ist meist ein nicht geringer Jahresbeitrag (häufig ca. 280-600 Euro) zu zahlen und die Mindestlaufzeit beträgt oft mind. 2-3 Jahre.

Wir bitten dringend zu prüfen, ob ein Eintrag wirklich notwendig bzw. gewünscht ist.

e-mail-Adressen des Primo-Verlages

primo-anzeigen@mnet-mail.de

primo-redaktion@mnet-mail.de

Freilaufende Hunde im Gemeindegebiet

Hunde in der Gemeinde haben es nicht immer leicht. Ihr Zusammenleben mit den Menschen wirft nicht nur bei uns manche Probleme auf. Dies gilt besonders in den bebauten Wohngebieten der Gemeindeteile. Nicht selten kommt es dort zu Konfrontationen zwischen Hundehaltern und anderen Mitbürgern.

Die Ursache liegt auf der Hand: Was dem einen ein durchaus natürliches Bedürfnis seines Vierbeiners, gerät dem anderen häufig zum Ärgernis. Derart entstehende Spannung brauchen nach unserer Auffassung nicht zu sein. Auch die Gemeinde bietet genügend Raum für Hunde.

Man muss nur einige Spielregeln beachten, damit das Zusammenleben zwischen Menschen und Hunden funktioniert.

Wir wollen Sie auf die wichtigsten Vorschriften hinsichtlich der Haltung von Hunden hinweisen.

- Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen
- Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Wir sind froh, dass viele einsichtige Hundehalter sich an diese Regeln halten und mit gutem Beispiel vorangehen

Es ist schon öfters geschehen, dass freilaufende Hunde Menschen, insbesondere Kinder oder andere Hunde angefallen und gefährlich verletzt haben. Diese Gefahren können auf ein Minimum reduziert werden, durch verantwortungsvolles Handeln des Halters.

Sie unterstützen damit unsere vielfältigen Bemühungen um mehr Umweltschutz und Sicherheit in der Gemeinde und erleichtern sich, Ihrem Hund und allen Mitbürgern das Zusammenleben.

Gemeinde Neuching



Informationen aus Neuching von Hans Peis

Gehwegbau und Sanierung Blumenstraße Niederneuching

Liebe Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Neuching,

in der Zeit ab 22.02.2016 ist für **ca. 3 Monate** in der gesamten Blumenstraße wegen Bauarbeiten mit Behinderungen zu rechnen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Gemeinde Neuching

Ihr Hans Peis, 1. Bürgermeister

Einladung zur Gemeinderatssitzung Neuching

Am Dienstag, 23.02.2016, findet um 19.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Oberneuching, eine öffentliche bzw. nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Neuching statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Die genaue Tagesordnung kann zeitnah der örtlichen Presse oder unserer Internetseite (www.vg-oberneuching.de Neuching/Gemeinderat/Einladungen) entnommen werden.

Ehrungen in der Bürgerversammlung Neuching

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Vereine,
die Bürgerversammlung 2016 findet am Mittwoch 06.04.2016, statt.

In der Bürgerversammlung werden Bürgerinnen und Bürger geehrt, die außergewöhnliche sportliche Leistungen, Schulabschlüsse oder sonstige Auszeichnungen erreicht haben.

Ich bitte Sie deshalb um Mitteilungen an die Verwaltung bis 14.03.2016, wenn Ihnen außergewöhnliche Leistungen bekannt geworden sind.

Per Post an: VG Oberneuching, St.-Martin-Str. 9, 85467 Oberneuching oder Tel.: 08123/9326-67, Fax: 08123/9326-80.

Bei Fragen können Sie uns auch per E-Mail unter: sekretariat@vg-oberneuching.de kontaktieren.

Hans Peis, 1. Bürgermeister

Schnelles Internet für Neuching

Die Telekom hat das Datennetz mit der neuesten Technik ausgestattet. Rund 50 Haushalte der Gemeinde Neuching in den Ortsteilen Am Bründl, Lüß und Tratmoos können jetzt ruckzuck ins Internet gehen, E-Mails verschicken oder Musik herunterladen.

Je nachdem, wie weit die Bürger vom Schaltgehäuse entfernt wohnen, erreicht die Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 50 Megabit pro Sekunde (Mbit/s).

Damit können die Bürger nicht nur im Internet surfen, sondern auch Entertain, das TV-Produkt der Telekom, nutzen.

Ab sofort können alle die schnellen Internetanschlüsse online, telefonisch oder im Fachhandel buchen.

Am besten hier:

- Telekom Shop Erding, Friedrich-Fischer-Str. 5, 85435 Erding

Telefon: 08122/95 82 56 0

- Internet: www.telekom.de/dsl-verfuegbarkeit

- Jeder weitere Telekom Shop

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Gemeinde Neuching zum Bebauungsplan "Flurnummer 113, Gemarkung Oberneuching"

Der Gemeinderat hat am 26.01.2016 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der o.g. Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt samt Begründung ab ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching, St. Martin Straße 9, 85467 Oberneuching, Zimmer Nr. 12 aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Fr. 08.00-12.00, Mittwoch auch 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Bebauungsplan auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching jederzeit abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberneuching, 12.02.2016

Gemeinde Neuching

Hans Peis,

1. Bürgermeister

www.IhrBaumProfi.de -

Firma J. Höllinger – schnell • sauber • preiswert
Bäume fällen, kürzen, roden - Abfuhr - Mäharbeiten
Wurzelstöcke fräsen - Gartenpflege - Brennholzverkauf
- kostenlose Beratung, ☎ 0 81 22 / 17 91 661



NICO FUCHS
S T E U E R B E R A T E R

Lupberger Straße 2
85467 Oberneuching
www.steuerfuchs.eu

Tel. 08123 9390655
Fax 08123 9390656
info@steuerfuchs.eu

Finanzbuchführung | Lohnbuchführung | Jahresabschluss | Steuererklärungen uvm.

Werben kostet Geld nicht werben kostet Kunden

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gem. Neuching v.22.12.2015

9. Änderung des Flächennutzungsplans

- Behandlung der Stellungn. aus frühz. öff. Auslegung u. Anteil d. TÖB

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Für den Flächennutzungsplan fand die frühzeitige öffentliche Auslegung parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 08.06.2015 bis 08.07.2015 statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen eingegangen.

1. Herr Huber (Finsing, 21.06.2015)

Als Eigentümer der landw. Grundstücke, Fl.-Nr. 1797, 1798, der Gemarkung Finsing beantrage ich folgende Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen:

- Entlang der östlichen Grenze zu meinem Grundstück müssen die Einfriedungen um 1,0 m zurückgesetzt werden um die landw. Bewirtschaftung nicht einzuschränken.
Dieser Streifen soll nicht bepflanzt werden und Bäume müssen einen Mindestabstand von 4,0 m zur Grenze haben, um die Verschattung meines Grundstücks gering zu halten.
- Es wird intensive Landwirtschaft betrieben, wobei es zeitweise zu Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen kommen kann, die ohne Einschränkung zu dulden sind.

Abwägung:

Es handelt sich nicht um Belange die auf Ebene der Flächennutzungsplanung abgearbeitet werden können. Eine Auseinandersetzung und Abwägung zu den vorgetragenen Belangen erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Ergebnis: 14 : 0

2. Herr und Frau Mayer (Finsing, 08.07.2015)

A-Begründung zum Bebauungsplan i.d. Fassung v. 19.5.2015

- Ziff. 4 statt "Pastetten" richtig Neuching.
- Ziff. 5.5
Für die in Abstimmung mit der Gemeinde Finsing geplante Anschlussmöglichkeit über Fl.Nr. 1811/20 sind die entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen durch Änderung des Beb.Planes als öffentliche Verkehrsfläche, von der Gem. Finsing zu schaffen. Die mit dem Staatl. Bauamt abgestimmte Anbindung an die Staatsstr. 2082 sollte dargelegt werden.
- Ziff. 6
Zur Wasserwirtschaft hat Abs. 2 keinen Bezug.
- Abschnitt Grünordnung ff. ist richtig mit Ziff. 7 zu bezeichnen. Zu der in diesem Abschnitt erläuterten Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1141 wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen.
- In der Begründung zum Bebauungsplan fehlen Aussagen über die
- Abwasserbeseitigung
- Wasserversorgung
- Stromversorgung
- Gasversorgung

B - Bebauungsplan Entwurf i.d. Fassung vom 19.05.2015

- Die Baulinie entlang der Straße ist mit einem Abstand von 3,0 m festgesetzt. Nach Ziff. 7.6 soll entlang dieser Linie ein Grünstreifen in einer Breite von 2,5 m angelegt werden, es verbleiben so z.T. nur 0,5 m bis zu einer möglichen Bebauung.
Diese Festsetzung sollte entfallen, weil sie wegen des Abstandes des Baufensters zur Erschließungsstraße keinen Sinn ergibt. (2,50 m Grünstreifen und 3 m Abstand Baufenster/Erschließungsstraße!).
Durch eine solche Festsetzung könnte dann der Bauantrag evtl. nicht im Genehmigungsverfahren eingereicht werden, sondern müsste das Genehmigungsverfahren über das Landratsamt durchlaufen.
- Der Feldweg Fl.Nr. 1144 ist künftig nicht mehr vorhanden, eine Zufahrt zu den weiter nördlich gelegenen Grundstücken daher nicht mehr möglich.
- In Ziff. 8.3 wird innerhalb des Bebauungsplanes eine Ausgleichsfläche mit den damit verbundenen Beschränkungen und Belastungen festgesetzt. Diese Nutzungsbeschränkung wird aus folgenden Gründen abgelehnt.
a) Durch diese Festsetzung ist eine Zufahrt bzw. ein Zugang zum als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Restgrundstück nicht mehr möglich. Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche belastet das gesamte Betriebsgrundstück.

- b) Eine Darstellung als Grünfläche mit geringerer Tiefe reicht zur Einbindung in die freie Landschaft aus.
- c) Die Fläche von nur 1.250 m² kann ohne weiteres gemeinsam mit der bereits vorgesehenen Fläche von 5.435 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 1200 Gemarkung Oberneuching eingebracht werden. Damit ist eine effektive ökologische Nutzung als Ausgleichsfläche gewährleistet.
- d) Die Baugrenze reicht zudem unmittelbar bis zur Grenze dieser Ausgleichsfläche. Ziff. 8.3 der Festsetzungen ist deshalb zu streichen.
4. Eine Aussage über die Gestaltung der Erschließungsstraße in einer Breite von 10,0 m (Straßenbegleitgrün ff.) wäre wünschenswert.
5. Ziff. A/5.4: Mit Gauben sind wohl auch Zwerchgiebel gemeint. Falls dem so ist, sollte die Breite von Zwerchgiebeln von 3,00 m auf 4,00 m vergrößert werden.

C - Bauland -Kaufvertrag-

Im Grundstückskaufvertrag ist ein Nettobauland in einer Größe von 5.500 m² vereinbart. Die im Bebauungsplan nördl. des Wendehammers ausgewiesene Fläche entspricht nicht dieser Vereinbarung.

Abwägung:

Die Stellungnahme behandelt nur Inhalte des Bebauungsplanes und des Kaufvertrages.

Für die Flächennutzungsplanung besteht keine Relevanz.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Ergebnis: 14 : 0

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregungen eingereicht:

1. Regionaler Planungsverband (Stellungnahme vom 23.06.2015)
2. Gemeinde Wörth (Stellungnahme vom 11.06.2015)
3. Gemeinde Ottenhofen (Stellungnahme vom 08.06.2015)
4. Kabel Deutschland (Stellungnahme vom 26.06.2015)
5. gKu VE München Ost (Stellungnahme vom 30.06.2015)

Beschluss: Das Einverständnis der genannten Träger öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 14 : 0

Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Regierung von Oberbayern (München, 22.06.2015)

Vorhaben:

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung des Gewerbegebietes Lüßwiesen (ca. 3,6ha) an der südlichen Gemeindegrenze und östlich der St 2082. Das Planungsgebiet schließt unmittelbar an gewerbliche Flächen der Gemeinde Finsing an.

Der Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung schaffen.

Erfordernisse der Raumordnung:

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen... (LEP 3,3 (Z)).

Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen vorhandenen Standortnachteile ausgeglichen, Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt, regionale Potenziale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie die Innovationsfähigkeit erhöht werden (LEP 1.4.4 (G)).

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (LEP 5.1 (G)).

Bewertung:

Das bestehende Gewerbegebiet an der St 2082 kann als geeignete Siedlungseinheit für die Anbindung neuer Siedlungsflächen eingestuft werden. Durch die interkommunale Zusammenarbeit können die teilräumlichen Entwicklungschancen verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden (LEP 1.4.4 (G), 5.1 (G)).

Aus städtebaulicher Sicht sollte im geplanten GE der Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten erfolgen, um den Schutz und die Fortentwicklung der Versorgungsstruktur in den Hauptorten Ober- und Niederneuching zu gewährleisten.

Besonderes Augenmerk sollte dem Ortskern in Oberneuching gelten, dessen städtebauliche Entwicklung mit Städtebaufördermitteln unterstützt wird.

Als wesentlicher Mangel wurde im Rahmen der städtebaulichen Voruntersuchung das eher bescheidene Nahversorgungsangebot festgestellt (insbesondere in fußläufiger Erreichbarkeit zu den umliegenden Wohngebieten).

Ziel der Sanierungsmaßnahme ist es, die Versorgungsstrukturen im Ortskern zu verbessern, weswegen eine Ansiedlung an peripheren Konkurrenzstandorten durch aktive Regelungen vermieden werden sollte.

Dadurch werden auch mögliche negative Auswirkungen auf die Nahversorgung der Gemeinde Finsing - aufgrund der Lage direkt an der Gemeindegrenze - ausgeschlossen.

Ergebnis:

Bei Beachtung der o.g. Voraussetzungen steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

Die Einschätzung über den gewünschten Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten wird geteilt. Eine Ansiedlung von Einzelhandel in dieser Lage ist grundsätzlich nicht gewünscht. Dies wird auf Ebene der Bebauungsplanung geregelt.

Beschluss: Die positive Einschätzung zum Standort und zur interkommunalen Zusammenarbeit wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ist Thema des Bebauungsplanes und nicht des Flächennutzungsplanes. Es erfolgt keine Planänderung.

Ergebnis: 14 : 0

2. Wasserwirtschaftsamt München (München, 23.06.2015)

Noch zu ergänzende Angaben:

a) Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser im Trennsystem) ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur über einen Anschluss an die Kanalisation des GkU VE München Ost im angrenzenden Gewerbegebiet der Gde. Finsing herstellbar. Von Seiten des GkU wurde uns auf Nachfrage mitgeteilt, dass eine Bereitschaft hierzu besteht. Wir bitten sie, uns über die getroffenen Vereinbarungen mit dem GkU zu informieren. Falls erforderlich, ist die Lage einer Abwasserpumpstation im B-Plan darzustellen. Bei der Kanalplanung sollte eine spätere Erweiterung des Gebiets berücksichtigt werden.

Die Begründung zum B-Plan sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Abwasserentsorgung (Schmutzwasser) über die Anlagen des GkU VE München Ost vorgesehen ist.

b) Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung wird, wie im Gewerbegebiet der Gde. Finsing, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain erfolgen können. Dies sollte in der Begründung vermerkt werden.

c) Grundwasserstände:

Nachdem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes hohe Grundwasserstände auftreten können, empfehlen wir einen Hinweis als eigene Ziffer im Teil B aufzunehmen: z.B. Im Planungsgebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Kellergeschosse sind daher wasserdicht auszuführen.

Fehlerhafte Angaben:

a) Begründung zum Bebauungsplan Ziffer 6, Wasserwirtschaft: Der 2. Textblock wurde wohl versehentlich hineinkopiert und ist zu streichen.

b) Planzeichnung B-Plan, Hinweise Ziffer 7: Nachdem wegen der hohen Grundwasserstände eine normgerechte Errichtung von Sickerschächten mit dem erforderlichen Abstand zwischen Schachtunterkante und mittlerem Höchsten Grundwasserstand nicht möglich ist, sollte der folgende Passus gestrichen werden:

Sickerschächte bis zu einer Tiefe von 5 m sind nur dann zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Zudem dürfen keine grundwassergefährdenden (Richtig: schützenden!) Deckschichten durchstoßen werden.

Abwägung:

Die unter zu "ergänzende Angaben" formulierten Anregungen werden im Flächennutzungsplan entsprechend ergänzt. Die zu "fehlerhafte Angaben" geäußerten Anregungen beziehen sich nicht auf die Flächennutzungsplanung, sondern auf den Bebauungsplan.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die unter "ergänzende Angaben" angeregten Ergänzungen bei der Begründung werden im Flächennutzungsplan vorgenommen.

Ergebnis: 14 : 0

3. Staatliches Bauamt Freising (Freising, 25.06.2015)

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Bauverbot

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten gilt gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom

äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan dargestellt.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gem. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Bäume dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAS-Q).

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Bauamt (Sachgebiet S 15) vorzunehmen.

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Staatsstraße 2082 von Abschnitt 220 Station 1,400 bis Station 1,477 ein.

Neuanbindung

Mit dem Anschluss des Baugebietes an die Staatsstraße 2082 über die im Plan dargestellte neue Erschließungsstraße, besteht grundsätzlich Einverständnis.

Über den Anschluss der Erschließungsstraße hat die Kommune frühzeitig vor Baubeginn den Abschluss einer Vereinbarung beim Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich. Für die Maßnahme ist ein Sicherheitsaudit gemäß den "Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen in Deutschland - ESAS" durchzuführen.

Die Gemeinde beauftragt für die Auditphase(n) Vorentwurf und) Ausführungsentwurf ein entsprechend zertifiziertes Ingenieurbüro.

Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG).

Die Kommune hat der Straßenbauverwaltung die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten zu ersetzen (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 BayStrWG).

Sie übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z. B. Fußgängerquerungen). Wegen des zu erwartenden hohen Linksabbiegeaufkommens zu der Erschließungsstraße wird die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Die Kosten sind von der Kommune zu tragen.

Gleiches gilt für den Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße, der mit einem Tropfen auszuführen ist.

Die Neuanbindung der Erschließungsstraße der St 2082 muss noch vor Erstellung der Hochbauten planungsgemäß ausgebaut und befestigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der St 2082 zufließen kann (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße darf auf eine Länge von mind. 25 m die Längsneigung 2,5 % nicht überschreiten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die Eckausrundungen der Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechende Schleppkurve nach "Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001" ist einzuhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Sichtflächen

Wir bitten um Eintragung der Sichtflächen mit den Abmessungen Tiefe 3 m in der Zufahrt, Länge parallel zur Straße 110m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL).

Zur Freihaltung der Sichtflächen bitten wir, folgenden Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

"Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine neuen Hochbauten errichtet werden. Zäune, Sichtschutzzäune, Müllhäuschen, Wälle, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.

Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

Einzelnen stehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mind. 2,50 m im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen."

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme geäußerten Belange beziehen sich ausschließlich auf den Bebauungsplan. Für den Flächennutzungsplan besteht keine Relevanz.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Ergebnis: 14 : 0

4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Erding, 08.07.2015)

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar an intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Diese Emissionen sind zu dulden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.

Außerdem befindet sich in der Nähe ein viehloser landwirtschaftlicher Betrieb. Dieser Betrieb darf weder im Betriebsablauf noch in seiner Entwicklung durch das geplante Gewerbegebiet beeinträchtigt werden.

Es sind landwirtschaftliche Flächen über den Feldweg, Flur-Nr. 1144, erschlossen. Diese Zufahrt wird durch das Planungsgebiet überbaut.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Landwirte ihre landwirtschaftlichen Flächen weiterhin ungehindert und auch mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte erreichen können.

Um den Nachteil einer künftigen Beschattung durch neugepflanzte Bäume auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme geäußerten Belange beziehen sich ausschließlich auf den Bebauungsplan. Für den Flächennutzungsplan besteht keine Relevanz.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Ergebnis: 14 : 0

5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Erding, 07.08.2015)

In den Unterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Lülwiesen" und zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Lülwiesen - Neuching" sind folgende Flurstücke der Gemarkung Oberneuching als betroffen aufgeführt: 1136 ganz, 1138 ganz, 1141 teilweise, 1144 teilweise.

Den Plänen ist aber zu entnehmen, dass auch Teilflächen der Flurstücke 1050/1 (Anliegergewässer) und 1144 (Anliegerweg) betroffen sind.

Bei Flst. 1144 liegen auf beiden Seiten jeweils verschiedene Eigentümer an. Die Eigentumsgrenze verläuft in der Wegmitte. Dies wäre bei einer teilweisen Einbeziehung des Weges zu beachten.

Darüber hinaus sind die Grenzen der Flurstücke im Planungsbereich noch nicht vollständig abgemarkt. Die Flächenangaben sind daher noch mit der ursprünglichen graphischen Genauigkeit zu betrachten. Endgültige Genauigkeit mit m² Angaben können erst nach Ermittlung und Abmarkung der Grenzen gemacht werden. Dies könnte mit Antrag 1650/2015 erledigt werden.

Abwägung:

Die Anregung wird zum Anlass genommen, die Aufzählung der Fl.-Nrn. in der Begründung zu ergänzen. Die übrigen Belange beziehen sich auf den Bebauungsplan und sind nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung abzuhandeln.

Beschluss: Die Begründung wird hinsichtlich der Aufzählung der Fl.-Nr. überarbeitet.

Ergebnis: 14 : 0

6. Landratsamt Erding - Fachbereich 41 Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz (Erding, 03.07.2015)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils

mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Klimaschutzklausel ist stets zu berücksichtigen und in den Umweltbericht einzuarbeiten. Nach unserem Rechtsverständnis reicht hierbei ein "reiner" Verweis auf die geplanten Maßnahmen im Bebauungsplan nicht aus. Ein großer Umriss der detaillierten Maßnahmen sollte im Umweltbericht eingearbeitet werden.

Zudem sollten noch Ausführungen zu der erschließungstechnisch aufwändigen L-Form und der Lage des Geltungsbereichs an der St 2082 in die Begründung aufgenommen werden.

Abwägung:

Auf FNP-Ebene können noch nicht so detaillierte Angaben bezüglich Klimaschutzmaßnahmen gemacht werden wie auf Bebauungsplanebene, da es sich um eine übergeordnete Planung handelt.

Da das Bebauungsplanverfahren jedoch parallel läuft können die dort aufgeführten Klimaschutzmaßnahmen auf FNP-Ebene zusammengefasst werden.

Die Form der Erschließung folgt einem Gesamtkonzept, das eine ringförmige Erschließung und eine Erweiterung auf die Gemarkung von Finsing ermöglicht. Durch die geplante Erschließung lässt sich folglich im Endzustand eine effiziente Siedlungsform erreichen. Diese Ausführungen werden auch in die Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt.

Beschluss: Den Anregungen wird nachgekommen und die Begründung und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.

Ergebnis: 14 : 0

7. Landratsamt Erding - Untere Naturschutzbehörde (Erding, 22.06.2015)

Die untere Naturschutzbehörde weist auf Folgendes hin:

Die Wahl des geplanten Standortes ist schlüssig begründet. Zudem werden für die Planung keine guten landwirtschaftlichen Böden beansprucht.

Die vorgelegte artenschutzrechtliche Einschätzung kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung als ausreichend angesehen werden.

Auf Ebene der Bebauungsplanung ist eine eigenständige artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese ist beauftragt und wird im Zuge der nächsten Beteiligung vorgelegt.

Die Einschätzung, dass es sich bei dem Gebiet um Flächen mit natur-schutzfachlich geringer Bedeutung handelt, kann erst nach Vorliegen der saP abschließend getroffen werden. Bei Vorkommen von Vogelarten der Roten Liste wie Feldlerche oder Kiebitz ist eine Differenzierung der Gebietskategorie vorzunehmen.

Die Fachstelle Kompensationsmanagement im Landratsamt Erding / Abteilung 4B weist auf Folgendes hin:

Die Grundzüge des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens sind in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfasst.

Die Eingriffsregelung wurde für die Ebene der Flächennutzungsplanung nach momentanem Sachstand in ausreichendem Umfang abgearbeitet. Von Seiten des Kompensationsmanagements besteht Einverständnis mit der groben Ausgleichsflächenberechnung.

Es wird sehr positiv gesehen, dass der Ausgleichsflächenbedarf zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs als Ortsrandeingrünung erbracht wird. Begrüßt wird ebenfalls, die Umsetzung des noch verbleibenden externen Kompensationsbedarfes auf einer bereits aufgewerteten Ökoko-töffläche und einer mit unterdurchschnittlichen Bodenwertzahlen beurteilten Fläche.

Die überschüssige Fläche ist dabei in das gemeindliche Ökokonto einzustellen und für zukünftige Ausgleichserfordernisse zu verwenden.

Abwägung:

Im Zuge des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens wurden die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abgearbeitet. Eine Zusammenfassung der saP, notwendige Kompensationsmaßnahmen, Festsetzungen sowie Aussagen zu den Ausgleichsflächen werden im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren detailliert.

Beschluss: Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.

Ergebnis: 14 : 0

8. Landratsamt Erding - Untere Immissions-schutzbehörde (Erding, 24.06.2015)

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Das geplante Gewerbegebiet grenzt an bestehende Wohnnutzung im Außenbereich sowie im südlich benachbarten GE "Lülwiesen" der Gemeinde Finsing. Hier gelten bezüglich Gewerbelärmimmissionen die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 60 und nachts 45 dB(A), bzw. tagsüber 65 und nachts 50 dB(A).

Im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde bezüglich

Immissionsschutz festgestellt, dass ein Lärmschutzgutachten zur Ermittlung der zulässigen Lärmkontingente erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 BimSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB, § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Das Planzeichen für "Umweltschutzmaßnahmen" (Planzeichen 15.6 der PlanzeichenV) sollte festgesetzt werden.

Abwägung:

Die Anregung wird zum Anlass genommen, die immissionsschutzfachlichen Belange zu prüfen. Die Ausarbeitung eines immissionsschutzfachlichen Gutachterbüros ist zwischenzeitlich durch das Büro HoockFarny erfolgt. Die Ergebnisse werden in das Bebauungsplanverfahren einfließen. Die Konfliktsituation und die zu erwartenden Nutzungsbeschränkungen sollte durch Planzeichen 15.6 im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Beschluss: Der Anregung wird nachgekommen. Das vorliegende Gutachten fließt auf der Ebene der Bebauungsplanung in die Planung ein. Das Planzeichen 15.6 wird in den Flächennutzungsplan übernommen.

Ergebnis: 14 : 0

9. Landratsamt Erding - Kreisbrandinspektion (Erding, 03.07.2015)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.

Rechtsgrundlage:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit - z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes - Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-1, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Vollz-BekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: 101-2211.50-162).

2. Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen.

Das Staatsministerium des Innern gibt den Gemeinden Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in Form eines Merkblattes. Es wird empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen. Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.

3. Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feu-

erwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist) (vgl. zu Art. 1, Aufgaben der Gemeinden, VollzBekBayFwG).

Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Tagessalarmstärke der Feuerwehren zu überprüfen.

4. Fragen zu einer für die Belange des Brandschutzes ausreichenden Erschließung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der konkreten bauordnungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Abwägung:

Zu 1.: Die Bereitstellung von Löschwasser im ausreichenden Umfang wird im Zuge der Erschließung des Plangebietes sichergestellt.

Zu 2. und 3.: Die Aufgabe der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung von Feuerwehren ist kein Gegenstand der Bauleitplanung.

Zu 4.: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird auf eine Erschließung geachtet, die die Belange des Brandschutzes berücksichtigt. Dies ist kein Belang der Flächennutzungsplanung.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Ergebnis: 14 : 0

10. Bayerischer Bauernverband (Erding, 02.07.2015)

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung des Plangebietes, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4m) eingehalten werden, damit die landw. Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landw. Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

Ausgleichsflächen für ökologische Zwecke: Für die Schaffung von Gewerbegebieten müssen in einem bestimmten Verhältnis ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Ausgleich an Gewässern stattfindet und somit wertvollen Ackerboden schon. Diese Flächen sollten dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht (z.B. Unkrautsamenflug).

Abwägung:

Die vorgetragenen Anregungen sind keine Belange, die auf Ebene der Flächennutzungsplanung abgearbeitet werden können. Lediglich zum Thema Eingrünung ist zu ergänzen, dass das Gewerbegebiet aus Gründen des Ortsbildes eine Eingrünung erhält.

Art und Umfang wird auf Ebene der Bebauungsplanung definiert. Das gleiche gilt für Ausgleichsflächen.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Ergebnis: 14 : 0

11. Deutsche Telekom Technik GmbH (Landshut, 03.07.2015)

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- Eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes kann aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die vorgetragenen Anregungen sind keine Belange, die auf Ebene der Flächennutzungsplanung abgearbeitet werden können.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Ergebnis: 14 : 0

12. TenneT TSO GmbH (Bamberg, 29.06.2015)

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass der Planungsbereich des Bebauungsplanes teilweise von unserer mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen 380-kV-Freileitung überspannt wird.

Im beigefügten Lageplan M 1:2.500 haben wir den Leitungsverlauf und die Maststandorte der o. g. Freileitung der TenneT TSO GmbH eingezeichnet. Die Leitungsschutzzone beträgt jeweils 40,00 m beiderseits der Leitungssachse und ist gelb markiert dargestellt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen.

Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Wir bitten Sie, unsere Leitungssachse mit der Leitungsschutzzone und dem Eigentümerversmerk und den Inhalt dieser Stellungnahme mit in den Bebauungsplan bzw. in die textliche Festsetzung aufzunehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Bereich unserer Höchstspannungsleitung sind wir grundsätzlich einverstanden, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht beeinträchtigt wird und die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet und eingehalten werden:

(Anmerkung des Planungsverbands: Das Plangebiet befindet sich außerhalb der genannten Leitungsschutzzone. Die sehr umfangreichen Hinweise beziehen sich im Wesentlichen auf Einschränkungen innerhalb der Leitungsschutzzone bzw. in unmittelbarer Nähe zur Leitung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nur der Hinweis in die Beschlussvorlage übernommen, der für die Planung relevant sind.

Die komplette Stellungnahme mit allen Hinweisen kann in der Gemeindeverwaltung und während der Gemeinderatssitzung eingesehen werden)

Außerhalb der Schutzzone der Höchstspannungsleitung sind alle Bauvorhaben ungehindert möglich. Ausgenommen sind Tankstellen, Zeltaufbauten, Fahnenmaste, Biogas- und Tankanlagen etc., die bezüglich der Abstände zu unserer Höchstspannungsleitung separat mit uns abgestimmt werden müssen.

Abwägung:

Das Plangebiet liegt außerhalb der Leitungsschutzzone. Im Flächennutzungsplan ist die Leitung inkl. ihrer Schutzzone korrekt eingetragen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind in Bezug zur genannten Leitung weitere Darstellungen weder erforderlich noch möglich.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Ergebnis: 14 : 0

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung, billigt die getroffenen Abwägungsentscheidungen und bestimmt die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Einarbeitung der o.g. Änderungsbeschlüsse für die Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Ergebnis: 14 : 0

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Lüßwiesen"

- Behandlung der Stellungn. aus frühz. öff. Auslegung u. Beteil. d. TÖB

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Für den Bebauungsplan fand die frühzeitige öffentliche Auslegung parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 08.06.2015 bis 08.07.2015 statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen eingegangen.

1. Herr Huber (Finsing, 21.06.2015)

Als Eigentümer der landw. Grundstücke, Fl.-Nr. 1797, 1798, der Gemarung Finsing beantrage ich folgende Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen:

1. Entlang der östlichen Grenze zu meinem Grundstück müssen die Einfriedungen um 1,0 m zurückgesetzt werden, um die landw. Bewirtschaftung nicht einzuschränken. Dieser Streifen soll nicht bepflanzt werden und Bäume müssen einen Mindestabstand von 4,0 m zur Grenze haben, um die Verschattung meines Grundstücks gering zu halten.
2. Es wird intensive Landwirtschaft betrieben, wobei es zeitweise zu Lärm-, Geruchs- und Staubbmissionen kommen kann, die ohne Einschränkung zu dulden sind.

Abwägung:

Zu 1.: In den privaten Grünflächen wurde bisher keine Festsetzung zu Einfriedungen in den privaten Grünflächen (Randeingrünung) vorgenommen, sie sollten jedoch aus ökologischen Gründen auf der Innenseite der Grünflächen verlaufen. Eine entsprechende Festsetzung wird deshalb im Zuge dieses Verfahrens ergänzt. Um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu mindern und eine gute Einbindung in die Landschaft zu gewährleisten (Art 1a BauGB) sollte ein Gewerbegebiet u.a. eine gute Randeingrünung aufweisen.

Eine 5 m breite Eingrünung ist für Gewerbegebiete sehr schmal - auf eine angemessene Bepflanzung kann demzufolge nicht verzichtet werden. Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten, wenn dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt würde, ansonsten reichen bei Baum- und Strauchpflanzungen 2 m Abstand (Art. 48 BGB). Dies ist bei einer nord- bzw. nordwestseitigen Lage der Bäume nicht der Fall. Um dem Einwand jedoch gerecht zu werden, wird der Abstand zu den Landwirtschaftsflächen auf 2,5 m festgesetzt. Den gesetzlichen Bestimmungen ist damit Genüge getan.

Zu 2.: Der Hinweis auf die angrenzende Landwirtschaft ist nachvollziehbar und begründet. Der Bebauungsplan sollte um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden.

Beschluss: Zu 1: Der Gemeinderat beschließt eine zusätzliche Festsetzung zu Privaten Grünflächen: "Private Grünflächen dürfen zur freien Landschaft nicht eingefriedet werden".

Zudem wird der Mindestabstand von 2,5 m von den landwirtschaftlichen Grundstücken bei Strauch- und Baumpflanzungen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgeführt. An der Planung wird ansonsten unverändert festgehalten.

Zu 2. Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme eines Hinweises auf die angrenzende Landwirtschaft.

Ergebnis: 14 : 0

2. Herr und Frau Mayer (Finsing, 08.07.2015)

A - Begründung zum Bebauungsplan i.d. Fassung v. 19.5.2015

1. Ziff. 4 statt "Pastetten" richtig Neuching.

2. Ziff. 5.5

Für die in Abstimmung mit der Gemeinde Finsing geplante Anschlussmöglichkeit über Fl.Nr. 1811/20 sind die entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen durch Änderung des Beb.Planes als öffentliche Verkehrsfläche, von der Gemeinde Finsing zu schaffen.

Die mit dem Staatl. Bauamt abgestimmte Anbindung an die Staatsstr. 2082 sollte dargelegt werden.

3. Ziff. 6

Zur Wasserwirtschaft hat Abs. 2 keinen Bezug.

4. Abschnitt Grünordnung ff. ist richtig mit Ziff.7 zu bezeichnen. Zu der in diesem Abschnitt erläuterten Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1141 wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen.

5. In der Begründung zum Bebauungsplan fehlen Aussagen über die

- Abwasserbeseitigung
- Wasserversorgung
- Stromversorgung
- Gasversorgung

B - Bebauungsplan Entwurf i.d. Fassung vom 19.5.2015

1. Die Baulinie entlang der Straße ist mit einem Abstand von 3,0 m festgesetzt. Nach Ziff. 7.6 soll entlang dieser Linie ein Grünstreifen in einer Breite von 2,5 m angelegt werden, es verbleiben so z. T. nur 0,5 m bis zu einer möglichen Bebauung. Diese Festsetzung sollte entfallen, weil sie wegen des Abstandes des Baufensters zur Erschließungsstraße keinen Sinn ergibt (2,50 m Grünstreifen und 3 m Abstand Baufenster/Erschließungsstraße !).

Durch eine solche Festsetzung könnte dann der Bauantrag evtl. nicht im Genehmigungsverfahren eingereicht werden, sondern müsste das Genehmigungsverfahren über das Landratsamt durchlaufen.

2. Der Feldweg Fl.Nr. 1144 ist künftig nicht mehr vorhanden, eine Zufahrt zu den weiter nördlich gelegenen Grundstücken daher nicht mehr möglich.

3. In Ziff. 8.3 wird innerhalb des Bebauungsplanes eine Ausgleichsfläche mit den damit verbundenen Beschränkungen und Belastungen festgesetzt. Diese Nutzungsbeschränkung wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Durch diese Festsetzung ist eine Zufahrt bzw. Zugang zum als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellten Restgrundstück nicht mehr möglich. Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche belastet das gesamte Betriebsgrundstück.

b) Eine Darstellung als Grünfläche mit geringerer Tiefe reicht zur Einbindung in die freie Landschaft aus.

c) Die Fläche von nur 1.250 m² kann ohne weiteres gemeinsam mit der bereits vorgesehenen Fläche von 5.435 m² auf dem Grundstück Fl.Nr. 1200 Gemarkung Oberneuching eingebracht werden. Damit ist eine effektive ökologische Nutzung als Ausgleichsfläche gewährleistet.

d) Die Baugrenze reicht zudem unmittelbar bis zur Grenze dieser Ausgleichsfläche. Ziff. 8.3 der Festsetzungen ist deshalb zu streichen.

4. Eine Aussage über die Gestaltung der Erschließungsstraße in einer Breite von 10,0 m (Straßenbegleitgrün ff.) wäre wünschenswert.

5. Ziff. A/5.4: Mit Gauben sind wohl auch Zwerchgiebel gemeint. Falls dem so ist, sollte die Breite von Zwerchgiebeln von 3,00 m auf 4,00 m vergrößert werden.

C - Bauland -Kaufvertrag-

Im Grundstückskaufvertrag ist ein Nettobauland in einer Größe von 5.500 m² vereinbart. Die im Bebauungsplan nördl. des Wendehammers ausgewiesene Fläche entspricht nicht dieser Vereinbarung.

Abwägung:

Zu den Anregungen zur Begründung wird grundsätzlich ergänzt, dass das Vorliegen einer Begründung zu diesem Planungsstand (frühzeitige Beteiligung) nach den Vorgaben des BauGB nicht erforderlich ist. Es handelt sich folglich um einen frühen Entwurfsstand, der bis zum Satzungsbeschluss fortwährend korrigiert und ergänzt wird.

Zu A 1: Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplans für die formelle Auslegung korrigiert wird.

Zu A 2: Die Planungshoheit für die Fl.-Nr. 1811/20 liegt bei der Gemeinde Finsing. Es besteht keine Einflussmöglichkeit der Gemeinde Neuching. Ein Straßenanschluss ist auch ohne Änderung des Bebauungsplanes auf Finsinger Flur möglich und wird in Abstimmung mit der Gemeinde Finsing durchgeführt.

Aus den Planunterlagen ist die Anbindung an die ST 2082 grundsätzlich ersichtlich. Auf Grund der geforderten Einzeichnung der Sichtdreiecke (siehe Stellungnahme des staatlichen Bauamtes) wird zukünftig die gesamte Straßenfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Dadurch wird auch der hier vorgetragenen Forderung nachgekommen.

Zu A 3: Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplans für die formelle Auslegung korrigiert wird.

Zu A 4: Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplans für die formelle Auslegung korrigiert wird.

Zu A 5: Die Aussagen über Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Stromversorgung und Gasversorgung werden in der Begründung ergänzt.

Zu B 1: Der Grünstreifen hat die Funktion sicherzustellen, dass die versiegelten Flächen außerhalb der Zufahrten nicht direkt an die Straßenfläche angrenzen. An diesem Ziel wird festgehalten. Es sind keine verbindlichen Vorgaben zu einer Bepflanzung getroffen, so dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die Grünstreifen einer Bebauung grundsätzlich entgegenstehen. In der Festsetzung ist weiterhin geregelt, dass sofern zwingende betrieblich Erfordernisse im Konflikt mit einem Grünstreifen stehen, von dieser Regelung abgewichen werden kann. Aus den genannten Gründen besteht keine Erfordernis die Festsetzung zu ändern.

Zu B 2: Die Anregung wird zum Anlass genommen, den Abschnitt des Feldwegs nördlich des Wendekreisel und der hieran anschließenden Begleitgrünfläche zukünftig als Feldweg festzusetzen.

Zu B 3: Im Zuge des Verfahrens wurde ein neues externes Grundstück für die Kompensation der Eingriffe (Versiegelung und Artenschutzbelange) zur Verfügung gestellt. Diese Fläche deckt nach Abstimmung mit der als multifunktionale Ausgleichsfläche sowohl den Ausgleichsbedarf gemäß Eingriffsregelung als auch den Bedarf der CEF-Fläche nach Artenschutzrecht. Gemäß Schreiben des Landrates vom 16.10.2015 kann der bisher festgelegte interne Ausgleich auf diese externe Ausgleichsfläche

verlagert werden, so dass keine dingliche Sicherung der nordöstlichen Grünfläche notwendig ist. Die Eingrünungsbreite von 5m zur Einbindung in die Landschaft ist als ausreichend zu bewerten.

Zu B 4: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es gibt keine planungsrechtliche Notwendigkeit die innere Aufteilung von Straßenflächen im Bebauungsplan darzustellen. Es sollte von einer solchen Darstellung weiterhin abgesehen werden, damit die Gemeinde zukünftig flexibel bei der Straßenraumaufteilung ist. Eine unverbindliche Darstellung diesbezüglich kann zu Irritationen führen, falls die Umsetzung hiervon abweicht. Auf Grund bestehender Unsicherheiten z.B. bezüglich der Lage der Grundstückszufahrten kann eine solche Darstellung die zukünftige Situation nicht korrekt widerspiegeln. Aus den genannten Gründen wird auch zukünftig im Bebauungsplan von einer planerischen Aussage über die Gestaltung des Straßenraums abgesehen. Im Weiteren wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Zu B 5: Die Regelung zu Gauben bezieht sich nur auf Gauben und nicht auf Zwerchgiebel. Für letztere sollte die Regelung für Widerkehre gelten. Dies wird in der Festsetzung und der Begründung klargestellt.

Zu C: Zu den Flächengrößen wurde zwischenzeitlich eine Vereinbarung erzielt. Auf Grund dieser Vereinbarung wird der Bebauungsplan geändert. Der Geltungsbereich wird nach Norden vergrößert und die Eingrünung hier auf 5m reduziert.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen werden entsprechend der Abwägung vorgenommen. An den Grünstreifen an den Grundstücksgrenzen wird aus den in der Abwägung erläuterten Gründen festgehalten.

Ergebnis: 14 : 0

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregungen eingereicht:

1. *Regionaler Planungsverband (Stellungnahme vom 23.06.2015)*
2. *Gemeinde Wörth (Stellungnahme vom 11.06.2015)*
3. *Gemeinde Ottenhofen (Stellungnahme vom 08.06.2015)*
4. *Kabel Deutschland (Stellungnahme vom 26.06.2015)*
5. *gKu VE München Ost (Stellungnahme vom 30.06.2015)*

Beschluss: Das Einverständnis der genannten Träger öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: 14 : 0

Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Regierung von Oberbayern (München, 22.06.2015)

Vorhaben:

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung des Gewerbegebietes Lüßwiesen (ca. 3,6 ha) an der südlichen Gemeindegrenze und östlich der St 2082. Das Planungsgebiet schließt unmittelbar an gewerbliche Flächen der Gemeinde Finsing an. Der Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung schaffen.

Erfordernisse der Raumordnung:

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.... (LEP 3.3 (Z)).

Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen vorhandene Standortnachteile ausgeglichen, Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt, regionale Potenziale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie die Innovationsfähigkeit erhöht werden (LEP 1.4.4 (G)).

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (LEP 5.1 (G)).

Bewertung:

Das bestehende Gewerbegebiet an der St 2082 kann als geeignete Siedlungseinheit für die Anbindung neuer Siedlungsflächen eingestuft werden. Durch die interkommunale Zusammenarbeit können die teilräumlichen Entwicklungschancen verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden (LEP 1.4.4 (G), 5.1 (G)).

Aus städtebaulicher Sicht sollte im geplanten GE der Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten erfolgen, um den Schutz und die Fortentwicklung der Versorgungsstruktur in den Hauptorten Ober- und Niederneuching zu gewährleisten.

Besonderes Augenmerk sollte dem Ortskern in Oberneuching gelten, dessen städtebauliche Entwicklung mit Städtebaufördermitteln unterstützt wird. Als wesentlicher Mangel wurde im Rahmen der städtebaulichen Voruntersuchung das eher bescheidene Nahversorgungsangebot festgestellt (insbesondere in fußläufiger Erreichbarkeit zu den umliegenden Wohngebieten).

Ziel der Sanierungsmaßnahme ist es, die Versorgungsstrukturen im Ortskern zu verbessern, weswegen eine Ansiedlung an peripheren Konkurrenzstandorten durch aktive Regelungen vermieden werden sollte. Dadurch werden auch mögliche negative Auswirkungen auf die Nahversorgung der Gemeinde Finsing - aufgrund der Lage direkt an der Gemeindegrenze - ausgeschlossen.

Ergebnis:

Bei Beachtung der o.g. Voraussetzungen steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

Die Einschätzung über den gewünschten Ausschluss von Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten wird geteilt. Eine Ansiedlung von Einzelhandel in dieser Lage ist grundsätzlich nicht gewünscht. Die Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Beschluss: Das grundsätzliche Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung wird überarbeitet.

Ergebnis: 14 : 0

2. Wasserwirtschaftsamt München (München, 23.06.2015)

Noch zu ergänzende Angaben:

a) Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser im Trennsystem) ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur über einen Anschluss an die Kanalisation des GkU VE München Ost im angrenzenden Gewerbegebiet der Gde. Finsing herstellbar. Von Seiten des GkU wurde uns auf Nachfrage mitgeteilt, dass eine Bereitschaft hierzu besteht. Wir bitten sie, uns über die getroffenen Vereinbarungen mit dem GkU zu informieren. Falls erforderlich, ist die Lage einer Abwasserpumpstation im B-Plan darzustellen. Bei der Kanalplanung sollte eine spätere Erweiterung des Gebiets berücksichtigt werden.

Die Begründung zum B-Plan sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Abwasserentsorgung (Schmutzwasser) über die Anlagen des GkU VE München Ost vorgesehen ist.

b) Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung wird, wie im Gewerbegebiet der Gde. Finsing, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain erfolgen können. Dies sollte in der Begründung vermerkt werden.

c) Grundwasserstände:

Nachdem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes hohe Grundwasserstände auftreten können, empfehlen wir einen Hinweis als eigene Ziffer im Teil B aufzunehmen: z.B. Im Planungsgebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Kellergeschosse sind daher wasserdicht auszuführen.

Fehlerhafte Angaben:

a) Begründung zum Bebauungsplan Ziffer 6, Wasserwirtschaft: Der 2. Textblock wurde wohl versehentlich hineinkopiert und ist zu streichen.

b) Planzeichnung B-Plan, Hinweise Ziffer 7: Nachdem wegen der hohen Grundwasserstände eine normgerechte Errichtung von Sickerschächten mit dem erforderlichen Abstand zwischen Schachtunterkante und mittlerem Höchsten Grundwasserstand nicht möglich ist, sollte der folgende Passus gestrichen werden:

Sickerschächte bis zu einer Tiefe von 5 m sind nur dann zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Zudem dürfen keine grundwassergefährdenden (Richtig: schützenden!) Deckschichten durchstoßen werden.

Abwägung:

Zur Abwasserbeseitigung:

Eine Abwasserpumpstation ist nach Abstimmung mit dem GkU VE München Ost nicht erforderlich. Die Begründung wird um Angaben zur Abwasserentsorgung ergänzt.

Zur Wasserversorgung:

Der Anregung wird nachgekommen und die Begründung entsprechend ergänzt.

Zu den Grundwasserständen:

Der Anregung wird nachgekommen und die Hinweise entsprechend ergänzt.

Zu Ziffer 6 der Begründung: Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplans für die formelle Auslegung korrigiert wird.

Zu Ziffer 6 der Hinweise: Die Hinweise werden entsprechend der Anregung überarbeitet.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechend der Abwägung erforderlichen Korrekturen und Ergänzungen beschränken sich auf die Hinweise und die Begründung. Sie werden vorgenommen.

Ergebnis: 14 : 0

3. Staatliches Bauamt Freising (Freising, 25.06.2015)

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Bauverbot

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten gilt gem. Art. 23 Abs. 1 Bay- StrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan dargestellt.

Werbe- oder sonstige Hinweisschilder sind gem. Art.23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

Bäume dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAS-Q).

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Bauamt (Sachgebiet S 15) vorzunehmen.

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der - freien Strecke der Staatsstraße 2082 von Abschnitt 220 Station 1,400 bis Station 1,477 ein.

Neuanbindung

Mit dem Anschluss des Baugebietes an die Staatsstraße 2082 über die im Plan dargestellte neue Erschließungsstraße, besteht grundsätzlich Einverständnis. Über den Anschluss der Erschließungsstraße hat die Kommune frühzeitig vor Baubeginn den Abschluss einer Vereinbarung beim Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich. Für die Maßnahme ist ein Sicherheitsaudit gemäß den "Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen in Deutschland - ESAS" durchzuführen. Die Gemeinde beauftragt für die Auditphase(n) Vorentwurf und) Ausführungsentwurf ein entsprechend zertifiziertes Ingenieurbüro. Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG).

Die Kommune hat der Straßenbauverwaltung die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten zu ersetzen (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 BayStrWG).

Sie übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z. B. Fußgängerquerungen).

Wegen des zu erwartenden hohen Linksabbiegeaufkommens zu der Erschließungsstraße wird die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Die Kosten sind von der Kommune zu tragen. Gleiches gilt für den Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße, der mit einem Tropfen auszuführen ist.

Die Neuanbindung der Erschließungsstraße der St 2082 muss noch vor Erstellung der Hochbauten planungsgemäß ausgebaut und befestigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der St 2082 zufließen kann (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße darf auf eine Länge von mind. 25 m die Längsneigung 2,5 % nicht überschreiten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Bay- StrWG).

Die Eckausrundungen der Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechende Schleppkurve nach "Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001" ist einzuhalten (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i. V. m. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

Sichtflächen

Wir bitten um Eintragung der Sichtflächen mit den Abmessungen Tiefe 3 m in der Zufahrt, Länge parallel zur Straße 110 m in den Geltungsbereich des Bauleitplanes (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAL).

Zur Freihaltung der Sichtflächen bitten wir, folgenden Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

"Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine neuen Hochbauten errichtet werden. Zäune, Sichtschutzzäune, Müllhäuschen, Wälle, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelne stehende hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mind. 2,50 m im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen."

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.

Rechtsgrundlage:

Eine Beteiligung des Straßenbausträhers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Abwägung:

Zum Bauverbot: Die Erläuterungen zur Bauverbotszone werden zur Kenntnis genommen. Diese ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt. Die in der Stellungnahme erläuterten Bestimmungen werden in der entsprechenden Festsetzung ergänzt.

Zur Neuanbindung: Das grundsätzliche Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Planungen führt das Büro Schelzke in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt durch. Dabei werden die in der Stellungnahme geäußerten Ansprüche einfließen. Für die Bebauungsplanung besteht diesbezüglich im Detail kein Regelungsbedarf. In den für die Bebauungsplanung relevanten Belangen (z.B. Eckausrundung) entspricht die Planung den genannten Ansprüchen.

Zu den Sichtflächen: Der Anregung wird nachgekommen und die Sichtflächen planerisch und textlich festgesetzt.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Ergänzungen hinsichtlich Sichtdreieck und Bauverbot werden vorgenommen. Die geplante Anbindung an die Staatsstraße 2082 wird überarbeitet.

Ergebnis: 14 : 0

4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Erding, 08.07.2015)

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar an intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es kann daher zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Diese Emissionen sind zu dulden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.

Außerdem befindet sich in der Nähe ein viehloser landwirtschaftlicher Betrieb. Dieser Betrieb darf weder im Betriebsablauf noch in seiner Entwicklung durch das geplante Gewerbegebiet beeinträchtigt werden.

Es sind landwirtschaftliche Flächen über den Feldweg, Flur-Nr. 1144, erschlossen. Diese Zufahrt wird durch das Planungsgebiet überbaut. Es ist dafür zu sorgen, dass die Landwirte ihre landwirtschaftlichen Flächen weiterhin ungehindert und auch mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte erreichen können.

Um den Nachteil einer künftigen Beschattung durch neugepflanzte Bäume auszugleichen, ist ein Mindestabstand von 4 Metern zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten.

Abwägung:

Der Einwand zu Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen wird zum Anlass genommen, einen entsprechenden Hinweis in dem Bebauungsplan zu übernehmen.

Eine Gefährdung des viehlosen landwirtschaftlichen Betriebs kann durch diese Bauleitplanung nicht erkannt werden.

Der Anregung zum Feldweg wird nachgekommen. Der Abschnitt des Feldwegs nördlich des Wendekreises und der hieran anschließenden Begleitgrünfläche wird zukünftig als Feldweg festgesetzt.

Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten, wenn dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt würde, ansonsten reichen bei Baum und Strauchpflanzungen 2 m Abstand (Art. 48 BGB). Dies ist bei einer nord- bzw. nordwestseitigen Lage der Bäume nicht der Fall. Um dem Einwand jedoch gerecht zu werden, wird der Abstand zu den Landwirtschaftsflächen auf 2,5 m festgesetzt. Den gesetzlichen Bestimmungen ist damit Genüge getan.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden ergänzt und der Feldweg soweit erforderlich als solcher in

den Bebauungsplan übernommen. Außerdem beschließt der Gemeinderat den Mindestabstand von 2,5 m zu landwirtschaftlichen Grundstücken bei Strauch- und Baumpflanzungen explizit als textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzuführen.

Ergebnis: 14 : 0

5. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (Erding, 07.08.2015)

In den Unterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Lüßwiesen" und zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Lüßwiesen - Neuching" sind folgende Flurstücke der Gemarkung Oberneuching als betroffen aufgeführt:

1136 ganz, 1138 ganz, 1141 teilweise, 1144 teilweise.

Den Plänen ist aber zu entnehmen, dass auch Teilflächen der Flurstücke 1050/1 (Anliegergewässer) und 1144 (Anliegerweg) betroffen sind.

Bei Flst. 1144 liegen auf beiden Seiten jeweils verschiedene Eigentümer an. Die Eigentumsgränze verläuft in der Wegmitte. Dies wäre bei einer teilweisen Einbeziehung des Weges zu beachten.

Darüber hinaus sind die Grenzen der Flurstücke im Planungsbereich noch nicht vollständig abgemarkt. Die Flächenangaben sind daher noch mit der ursprünglichen graphischen Genauigkeit zu betrachten. Endgültige Genauigkeit mit m² Angaben können erst nach Ermittlung und Abmarkung der Grenzen gemacht werden. Dies könnte mit Antrag 1650/2015 erledigt werden.

Abwägung:

Die Anregung wird zum Anlass genommen, die Aufzählung der Fl.-Nrn. in der Begründung zu ergänzen. Der Feldweg wird im Bebauungsplan zukünftig als solcher festgesetzt. Die Angaben zu den Flurstücksgrenzen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Die Begründung wird hinsichtlich der Aufzählung der Fl.-Nr. überarbeitet. Der Feldweg wird soweit erforderlich in die Planung übernommen.

Ergebnis: 14 : 0

6. Landratsamt Erding - Fachbereich 41 Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz (Erding, 03.07.2015)

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Bei der Festsetzung 3.2 fehlt die Angabe der baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO. Da eine Neudefinition des genannten Paragraphen nicht gesetzeskonform wäre ist die Festsetzung umzuformulieren.

Rechtsgrundlagen: BauNVO

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Streichung der Aufzählung: "Die höchstzulässige Grundfläche darf durch die Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden."

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Der Begriff "Gradiente Mitte" bei Festsetzung 3.5 und 3.6 ist aus unserer Sicht etwas "unglücklich" gewählt und dürfte eventuell Verständnisprobleme hervorrufen. Es sollte überprüft werden, ob die Bezeichnung "Mitte der Straße" nicht ausreichend ist.

Bei der Art der Nutzung fehlen aus hiesiger Sicht, zumindest in der Begründung, noch Ausführungen, ob und in wieweit Einzelhandelsnutzungen im GE zulässig sein sollen (allgemein oder ausnahmsweise zulässig; Ausschluss; Beschränkung auf bestimmte Sortimente?)

Abwägung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Umformulierung der Festsetzung 3.2 wird nachgekommen.

Um Missverständnissen vorzubeugen wird der Forderung den Begriff "Gradiente" durch "Mitte der Straße" zu ersetzen nachgekommen.

Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung.

Auf Grund der oben stehenden Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wurde die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen neu überdacht. Diese werden zukünftig im Plangebiet nicht zulässig sein. Die Festsetzungen werden entsprechend überarbeitet.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen 3.2, 3.5 und 3.6 sowie die Regelungen zur Art der baulichen Nutzung werden überarbeitet.

Ergebnis: 14 : 0

7. Landratsamt Erding - Untere Naturschutzbehörde (Erding, 24.06.2015)

Eingriffsregelung

Es ist geplant den Kompensationsbedarf teilweise innerhalb des Eingriffsbebauungsplanes auszugleichen.

Die öffentliche Grünfläche kann dem Kompensationsbedarf angerechnet werden, da eine entsprechende Aufwertung erzielt werden kann.

Zur Schonung guter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Böden gemäß §15 Abs. 3 BNatSchG wird die Verwendung einer bereits bestehenden Ökokontofläche (Flur-Nr. 986/T Gemarkung Oberneuching) und einer gemeindeeigenen Fläche (Flur-Nr. 1200 Gemarkung Oberneuching) als sehr geeignet angesehen. Es werden daher keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen beansprucht.

Für die Ansaat der Gemeindefläche ist ausschließlich autochthones, an den Standort angepasstes Saatgut zu verwenden. Der Nachweis der autochthonen Herkunft ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu erbringen. Auf der Fläche vorkommende standortfremde Arten sind zu entfernen.

Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange werden derzeit im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abgearbeitet. Ggf. erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in den Umweltbericht aufzunehmen und im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Einschätzung, dass es sich bei dem Gebiet um Flächen mit natur-schutzfachlich geringer Bedeutung handelt, kann erst nach Vorliegen der saP abschließend getroffen werden. Bei Vorkommen von Vogelarten der Roten Liste wie Feldlerche oder Kiebitz ist eine Differenzierung der Gebietskategorien vorzunehmen.

Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach Vorliegen der saP abgegeben werden.

Die Fachstelle Kompensationsmanagement im Landratsamt Erding / Abteilung 4B weist auf Folgendes hin:

Der im Umweltbericht aufgeführte Kompensationsfaktor und der daraus resultierende Ausgleichsbedarf für diesen Eingriff, wurden richtig bzw. sachgerecht berechnet und begründet. Die Anforderungen an einen vorrangig internen Ausgleich, an die flächensparenden Vorgaben sowie die Beachtung der agrarstrukturellen Belange wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Es wird sehr positiv gesehen, dass der Ausgleichsflächenbedarf zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs als Ortsrandeingrünung erbracht wird.

Dennoch machen wir darauf aufmerksam, dass die Eingrünung im Osten bei entsprechender ökologischer Aufwertung, bei Erfüllung bestimmter Anerkennungskriterien und Sicherung ebenso als Ausgleichsfläche anerkannt werden kann.

Andernfalls ist im Umweltbericht eine Begründung zu ergänzen, warum die im Geltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans liegende Eingrünungsfläche nicht für die Kompensation angerechnet werden kann.

Weiter wird begrüßt, dass der noch verbleibende externe Kompensationsbedarf auf einer bereits aufgewerteten Ökokontofläche und auf einer mit unterdurchschnittlichen Bodenzahlen beurteilten Fläche erbracht wird.

Die Abbuchung von der Ökokontofläche unter Beachtung der ökologischen Verzinsung wurde jedoch nicht sachgerecht berechnet. Der Verbesserungsvorschlag wurde bereits im Vorfeld dem Planungsbüro mitgeteilt und besprochen. Die Anpassung erfolgt bis zum nächsten Beteiligungsverfahren.

Es wird empfohlen die auf der Fl.Nr. 1200 Gemarkung Oberneuching überschüssig aufgewertete Fläche in das gemeindliche Ökokonto einzustellen, um von der ökologischen Verzinsung für zukünftige Ausgleichserfordernisse profitieren zu können.

Ergänzend ist auch Art. 9 Satz 4 BayNatSchG zu beachten.

Demnach sind die Gemeinden verpflichtet Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB, nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz für eine Erfassung im Ökoflächenkataster zu übermitteln. (Online Meldebogen auf: <https://www.oefk.bayern.de/oeko>).

Abwägung:

Im Zuge des Verfahrens wurde ein neues externes Grundstück für die Kompensation der Eingriffe (Versiegelung und Artenschutzbelange) von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Grund dafür sind die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die durch den Eingriff im BP-Gebiet eine Beeinträchtigung der Feldlerche und Goldammer belegen. Alle bisher festgelegten Ausgleichsflächen entfallen zum jetzigen Verfahrensstand und ein neues Grundstück, wird in Abstimmung mit der UNB festgesetzt.

Zusätzlich wird gemäß Schreiben des Landrates vom 16.10.2015 der bisher festgelegte interne Ausgleich auf diese externe Ausgleichsfläche umgelagert, so dass keine dingliche Sicherung der nordöstlichen Grünfläche notwendig ist. Die Eingrünungsbreite von 5 m zur Einbindung in

die Landschaft ist zudem als ausreichend zu bewerten.

Die neue Ausgleichsfläche liegt auf der ca. 2,8 ha umfassenden Fl.Nr. 523/13, Gmkg. Niederneuching, welche komplett aufgewertet wird. Der benötigte Ausgleichs- bzw. CEFFflächenbedarf von ca. 1,6 ha wird abgebucht und die restliche Fläche verbleibt zur weiteren Verzinsung im Ökokonto der Gemeinde.

Die Verpflichtung der Gemeinden, mit dem Satzungsbeschluss die Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster des LfU zu melden wurde, bereits unter Pkt. 8.6 festgesetzt.

Beschluss: Die Planzeichnung, die Festsetzungen sowie der Umweltbericht werden entsprechend der Abwägung geändert.

Ergebnis: 14 : 0

8. Landratsamt Erding - Untere Immissionsschutzbehörde (Erding, 27.06.2015)

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zum Immissionsschutz. An schutzbedürftigen Nutzungen im Planungsgebiet gelten bezüglich Gewerbelärm die Orientierungswerte der DIN 18005 von tagsüber 65 und nachts 50 dB(A), bezüglich Verkehrslärm tagsüber 65 und nachts 55 dB(A).

An den westlich benachbarten Immissionsorten im Außenbereich gelten bezüglich Gewerbelärmimmissionen die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tagsüber 60 und nachts 45 dB(A). An maßgeblichen Immissionsorten im südlich angrenzenden Gewerbegebiet "Gewerbepark Lüsswiesen" der Gemeinde Finsing gilt entsprechend tagsüber 65 und nachts 50 dB(A). Für das bestehende Gewerbegebiet wurden im Bebauungsplan zulässige Lärmkontingente festgelegt, die die Richtwerte an den Immissionsorten im Außenbereich unterschiedlich unterschreiten. Aufgrund der geringen Abstände und der Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Nutzung des geplanten Gewerbegebiets zu Überschreitungen dieser Richtwerte führt.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 BimSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Im Rahmen einer detaillierten schalltechnischen Untersuchung sind die zulässigen Gewerbelärmemissionen für das geplante Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch das bestehende angrenzende Gewerbegebiet "Lüsswiesen" der Gemeinde Finsing zu ermitteln. Dazu sind ggf. eine erforderliche Gliederung des Planungsgebietes und/oder geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.

Rechtsgrundlage:

Westlich des Planungsgebietes verläuft die Erdinger Straße (St 2082). Eine überschlägige Prognose der Verkehrslärmimmissionen mit den Verkehrszahlen von 2010 ergab, dass die o. g. Orientierungswerte im straßennahen Bereich (25 m zur Straßenmitte) bereits eingehalten werden können.

Abwägung:

Der Anregung wird nachgekommen. Die immissionsschutzfachliche Untersuchung ist zwischenzeitlich durch das Büro HooockFarry (08.12.2015) erstellt worden. Ihre Ergebnisse werden in den Bebauungsplan übernommen.

Beschluss: Der Bebauungsplan wird um die laut Gutachten erforderlichen Emissionskontingente sowie entsprechende Beiträge bei den Hinweisen und in der Begründung ergänzt.

Ergebnis: 14 : 0

9. Landratsamt Erding - Kreisbrandinspektion (Erding, 03.07.2015)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit - z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes - Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die

Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen.

Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht.

Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt.

Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-1, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: 101-2211.50-162).

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich gegeben.

3. Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen.

Das Staatsministerium des Innern gibt den Gemeinden Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in Form eines Merkblattes. Es wird empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen. Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.

Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können.

Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist) (vgl. zu Art. 1, Aufgaben der Gemeinden, VollzBekBayFwG).

Die Feuerwehrgerätehäuser wie auch die Feuerwehren selbst müssen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung, zentralen Lage, verkehrstechnischen Anbindung und Erweiterungsmöglichkeit sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Anforderungen entsprechen. Diese Fragen sind regelmäßig im Rahmen einer Feuerwehrbedarfsplanung zu überprüfen.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägung:

Zu 1.: Die Bereitstellung von Löschwasser im ausreichenden Umfang wird im Zuge der Erschließung des Plangebiets sichergestellt.

Zu 2.: Die Vorgaben zur Anlage von Fahrbahnen und dem Abstand von Gebäuden zu Erschließungsstraßen werden durch die vorliegende Planung eingehalten.

Zu 3.: Die Aufgabe der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung von Feuerwehren ist kein Gegenstand der Bauleitplanung.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Ergebnis: 14 : 0

10. Bayerischer Bauernverband (Erding, 02.07.2015)

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung des Plangebietes, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4m) eingehalten werden, damit die landw. Flächen nicht durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landw. Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

Ausgleichsflächen für ökologische Zwecke: Für die Schaffung von Gewerbegebieten müssen in einem bestimmten Verhältnis ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Es ist zu begrüßen, dass der Ausgleich an Gewässern stattfindet und somit wertvollen Ackerboden schont. Diese Flächen sollten dergestalt gepflegt werden, dass hiervon keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Umgriff ausgeht (z.B. Unkrautsamenflug).

Abwägung:

Eine 5 m breite Eingrünung ist für Gewerbegebiete sehr schmal - auf eine angemessene Bepflanzung kann demzufolge nicht verzichtet werden. Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten, wenn dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt würde, ansonsten reichen bei Baum- und Strauchpflanzungen 2 m Abstand (Art. 48 BGB). Dies ist bei einer nord- bzw. nordwestseitigen Lage der Bäume nicht der Fall. Um dem Einwand jedoch gerecht zu werden, wird der Abstand zu den Landwirtschaftsflächen auf 2,5 m festgesetzt. Den gesetzlichen Bestimmungen ist damit Genüge getan.

Der Hinweis hinsichtlich zunehmender landwirtschaftlicher Emissionen wird in den Bebauungsplan übernommen. Die Pflege der Ausgleichsflächen ist im Bebauungsplan festgesetzt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Mindestabstand von 2,5m zu landwirtschaftlichen Grundstücken bei Strauch- und Baumpflanzungen explizit als textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzuführen.

Ergebnis: 14 : 0

11. Deutsche Telekom Technik GmbH (Landshut, 03.07.2015)

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- Eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes kann aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan steht den geforderten Punkten nicht entgegen. Im Zuge der Erschließung des Baugebiets wird eine Abstimmung mit den Leitungsträgern erfolgen.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.

Ergebnis: 14 : 0

12. TenneT TSO GmbH (Bamberg, 29.06.2015)

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass der Planungsbereich des Bebauungsplanes teilweise von unserer mit niederohmiger Stempunkterdung betriebenen 380-kV-Freileitung überspannt wird.

Im beigefügten Lageplan M 1:2.500 haben wir den Leitungsverlauf und die Maststandorte der o. g. Freileitung der TenneT TSO GmbH eingezeichnet. Die Leitungsschutzzone beträgt jeweils 40,00 m beiderseits der Leitungssache und ist gelb markiert dargestellt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Wir bitten Sie, unsere Leitungssache mit der Leitungsschutzzone und dem Eigentümerversmerk und den Inhalt dieser Stellungnahme mit in den Bebauungsplan bzw. in die textliche Festsetzung aufzunehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Bereich unserer Höchstspannungsleitung sind wir grundsätzlich einverstanden, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht beeinträchtigt wird und die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet und eingehalten werden:

[Anmerkung des Planungsverbands: Das Plangebiet befindet sich außerhalb der genannten Leitungsschutzzone. Die sehr umfangreichen Hinweise beziehen sich im Wesentlichen auf Einschränkungen innerhalb der Leitungsschutzzone bzw. in unmittelbarer Nähe zur Leitung. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nur der Hinweis in die Beschlussvorlage übernommen, der für die Planung relevant sind. Die komplette Stellungnahme mit allen Hinweisen kann in der Gemeindeverwaltung und während der Gemeinderatssitzung eingesehen werden]

Außerhalb der Schutzzone der Höchstspannungsleitung sind alle Bauvorhaben ungehindert möglich. Ausgenommen sind Tankstellen, Zeltaufbauten, Fahnenmaste, Biogas- und Tankanlagen etc., die bezüglich der Abstände zu unserer Höchstspannungsleitung separat mit uns abgestimmt werden müssen.

Abwägung:

Das Plangebiet liegt außerhalb der Leitungsschutzzone. Im Flächennutzungsplan ist die Leitung inkl. ihrer Schutzzone korrekt eingetragen. Im Bebauungsplan sind keine weitergehenden Festsetzungen notwendig. Gleichwohl wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Bau von Zelten, Fahnenmasten und Biogas- und Tankanlagen mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt werden müssen.

Beschluss: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden ergänzt.

Ergebnis: 14 : 0

GR Kroh beantragte mit Schreiben vom 17.12.2015 unter Punkt 2 "Art der baulichen Nutzung" folgende Festsetzungen im Bebauungsplan zu ergänzen:

- Beherbergungsstätten/Pensionen/Fremdenzimmer sind nicht zulässig
- Die Errichtung von Wohngebäuden ist nicht gestattet
- Je Baugrundstück dürfen höchstens zwei Wohnungen errichtet werden gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, wobei die Wohnnutzung max. 30% der realisierten Geschossfläche des Baugrundstücks einnehmen darf.

Hierdurch soll das handwerkliche Gewerbe unterstützt werden und nicht Pensionen bzw. Beherbergungsstätten.

Mit E-Mail vom 21.12.2015 nahm **GR Schwarzenbeck** wie folgt Stellung zu o.g. Antrag:

1. Beherbergungsstätten / Pensionen / Fremdenzimmer sind nicht zulässig.

Dieser Passus sollte aus meiner Sicht nicht so übernommen werden. Dies begründet sich zum ersten aus dem direkten Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Neufinsing, welchem im bisherigen Plan bereits Rechnung getragen wurde. Die hier auszuschließende Nutzung ist im angrenzenden Gebiet zulässig und auch von den Gewerbetreibenden gewünscht. Des Weiteren stellt diese Einschränkung auch eine Einschränkung für die Handwerksbetriebe dar, welche sich im Gewerbegebiet niederlassen wollen. Auf Grund der momentanen strukturellen Lage und dem mehr zu Tage tretenden Facharbeitermangel sind die meisten Handwerksbetriebe darauf angewiesen, Personal zu beschäftigen wel-

ches auch Unterkünfte benötigt. Hierzu zählen osteuropäische Arbeitnehmer sowie Arbeiter aus den neuen Bundesländern. Die Möglichkeit Unterkünfte für diese Arbeitnehmer zu schaffen sollte den einzelnen Betrieben bei den gewünschten Investitionen im Gewerbegebiet Lüßwiesen-Neuching ausdrücklich gegeben werden.

2. Die Errichtung von Wohngebäuden ist nicht gestattet.

Laut der von Herrn Kroh angeführten Baunutzungsverordnung wird im § 8 Gewerbegebiete genau die zulässige Nutzung definiert.

Meiner Meinung nach regelt die Baunutzungsverordnung die zulässige Bebauung für ein Gewerbegebiet ausreichend genau. Somit wäre dieser Punkt für den Bebauungsplan eher irreführend, da sich daraus ableiten lässt dass eine Wohnbebauung im geplanten Gewerbegebiet grundsätzlich in Betracht gezogen wird.

3. Je Baugrundstück dürfen höchstens zwei Wohnungen errichtet werden gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, wobei die Wohnnutzung max. 30% der realisierten Geschossfläche des Baugrundstücks einnehmen darf.

Diese Festsetzung entspricht grundsätzlich ebenfalls der Baunutzungsverordnung. Die Begrenzung auf maximal 2 Wohnungen für den Betriebsleiter bzw. für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen entspricht auch der eigentlichen Zielsetzung der Bebauungsplanung. Lediglich die Begrenzung auf 30% der realisierten Grundfläche sollten nicht als Festsetzung aufgenommen werden.

Dies begründet sich zum einen aus der vielfältigen Nutzung eines Gewerbegebietes, die 30% machen für einen Handwerks- oder Gewerbebetrieb durchaus Sinn bei der Errichtung eines Büro- oder Verwaltungsgebäudes jedoch nach meiner Ansicht nach nicht. Da hierfür die erforderliche Grundfläche pro Arbeitnehmer wesentlich geringer ist und somit die Nutzung einer Wohnung durch den Betriebsleiter nahezu unmöglich gemacht wird. Des Weiteren regelt auch hier die Baunutzungsverordnung die mögliche Wohnnutzung hinreichend genau im oben genannten Passus.

Somit stelle ich den Antrag lediglich folgende Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Es wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Gem. § 8 Abs. 3 BauNVO sind ausnahmsweise zwei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbe zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche untergeordnet sind, zulässig.

Diese Festsetzung deckt sich bis auf die zwei Wohnungen mit der Festsetzung im Bebauungsplan Tratmoos.

Beschluss: In den Festsetzungen des Bebauungsplans soll aufgenommen werden, dass Beherbergungsstätten nicht zulässig sind.

Ergebnis: 11 : 4

Beschluss: Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung, billigt die getroffenen Abwägungsentscheidungen und bestimmt den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Lüßwiesen" nach Einarbeitung der o.g. Änderungsbeschlüsse für die Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Ergebnis: 15 : 0

Straßenreinigung ab 2016 - Vergabe

Mit Schreiben vom 21.10.2015 hat die Straßenreinigungsfirma fristgerecht den Vertrag über die Straßenreinigung zum 31.12.2015 gekündigt. Aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten müssen die Verrechnungssätze ab 2016 angepasst werden. Gleichzeitig wird ab 01.01.2016 ein neues Angebot unterbreitet.

Von 2 weiteren Fachfirmen wurden Vergleichsangebote angefordert.

Die Kehrmeterpreise werden von allen bis 31.12.2017 garantiert. Die Preise für die Kehrgutentsorgung werden, vorbehaltlich evtl. gesetzlicher Änderung, ebenfalls bis 31.12.2017 garantiert.

Durch den höheren Laubanteil in den Monaten Oktober und November ist eine kostenintensivere Aufbereitung des Kehrgoods erforderlich (Bieter 1).

Anhand der neuen Preise wurde auf Grundlage der Daten aus 2014 und 2015 eine Vergleichsberechnung für 2016 erstellt.

Beschluss: Die Reinigung der Gemeindestraßen in den Jahren 2016 und 2017 wird an die Fa. Werner GmbH vergeben, nachdem von dort das günstigste Angebot vorliegt.

Ergebnis: 15 : 0

Feststellung der Jahresrechnung 2014

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014 ist zwischenzeitlich erfolgt und der Prüfbericht wurde mit der Ladung zugesandt.

Vom Rechnungsprüfungsausschuss wurden Feststellungen getroffen. Eine Stellungnahme der Verwaltung liegt vor. Bgm. Peis verliest aus- bzw. zugswise den Prüfbericht.

Haushaltsüberschreitungen über 3.500 EUR, Ausgaben

Bezeichnung	Haushaltsstelle	Haushaltsansatz in EUR	Überschreitung in EUR	Bemerkung
Beiträge Versorgungskasse Beamte	0000.4300	30.000,-	4.067,59	
Bewirtschaftungskosten KiTa	4640.5400	42.000,-	2.679,28	
Gewerbesteuerumlage	9000.8100	140.000,-	35.215,00	
Errichtung Straßenbeleuchtung Wolfsleben	6700.9600	0,-	(A) 5.256,23	GR-Beschluss v. 29.04.14
Breitbandausbau	7900.9870	0,-	(A) 1.113,84	
Erwerb von Grundstücken	8800.9320	(HAR) 103.712,22	66.190,81	GR-Beschluss v. 22.07.14

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2014 durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 28.04.2015 genehmigt wurden. Die Jahresrechnung kann festgestellt werden.

Beschluss: Der Prüfungsbericht für das Rechnungsjahr 2014 wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat stellt nach Durchführung der örtlichen Prüfung die Jahresrechnung 2014 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest.
Ergebnis: 15 : 0

Überörtliche Rechnungsprüfung 2012 - 2014 - Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO

Die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung für die Jahre 2012 bis 2014 ist durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Erding, gem. Art. 105 Abs. 1 GO erfolgt. Der Prüfbericht wurde vom Landratsamt mit Schreiben vom 24.07.2015 vorgelegt. Der Prüfbericht wurde mit der Ladung an die Gemeinderäte versandt.

Von der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle wurden Prüfungsfeststellungen, Beanstandungen und Anmerkungen zur

- Kalkulation der Friedhofsgebühren - Anpassung der Hundesteuersatzung
- Anpassung der Entschädigungssätze für die Feuerwehr
- Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung
- Erstellen eines Bestands-/Anlagenverzeichnisses und
- Berechnung der Reisekosten nach Vorgaben des BayRKG vorgetragen.

Die Verwaltung hat wie nachfolgend Stellung genommen:

Zu V./5.1.1 Friedhofsgebührensatzung

Mit GR-Beschluss vom 22.09.2015 wurde die Kommunalberatung Hurzmeier, Straubing mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren und der Erfassung des Anlagevermögens beauftragt. Nach Mitteilung der Kommunalberatung Hurzmeier wird aufgrund der Auftragslage die Kalkulation erst im Frühjahr 2016 erfolgen.

Zu V./5.1.2 Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung wird zurzeit überarbeitet und für eine der nächsten GR-Sitzungen vorbereitet.

Zu VI./6.1.1 Feuerwehrsatzung

Mit GR-Beschluss vom 17.11.2015 wurde die neue Feuerwehrsatzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt, Nr. 24/2015.

Zu VI./6.1.1 Straßenausbaubeitragssatzung

Der Gemeinderat nimmt die Prüfungsfeststellung zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung zur Kenntnis und wird sich mit der Angelegenheit zu einem späteren Zeitpunkt befassen.

Zu VI./6.2 Anlage-/Bestandsverzeichnis

Die Kämmererei und das Bauamt werden nach Verabschiedung der Haushalte 2016 die Anlage-/ Bestandsverzeichnisse überarbeiten bzw. fortführen.

Zu VI./6.3 Reisekosten

Noch während des Prüfungszeitraumes wurde der von der Staatl. Rechnungsprüfungsstelle vorgeschlagene Reisekostenantrag erstellt und eingeführt.

Die Jahresrechnung 2012, 2013 und 2014 wurden gem. Art. 103 Abs. 1 und 4 GO, 2 KommPrV und VV zu § 2 KommPrV geprüft und in öffentlicher Sitzung (18.03.2014, 27.01.2015 und 22.12.2015 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt).

Das Landratsamt Erding, Staatl. Rechnungsprüfungsstelle wird, in Anlehnung an den Kommunalen Prüfungsverband, künftig keine Empfehlung mehr für die Entlastung aussprechen. Dies wird in die Eigenverantwortung der Gemeinden gelegt.

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Prüfungsfeststellungen, Beanstandungen und Anmerkungen zur Kenntnis und beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO nach erfolgter überörtlicher Prüfung die Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014 zu erteilen.

Ergebnis: 15 : 0

Neugestaltung Ortsmitte Oberneuching - Vergabe Straßen-, Garten- und Landschaftsbauarbeiten

Für die Straßen-, Garten- und Landschaftsbauarbeiten fand die Bekanntmachung der Ausschreibung im Staatsanzeiger am 30.10.2015 statt. Daraufhin haben 21 Firmen die Vergabeunterlagen angefordert. Zur Submission am 01.12.2015 lagen insgesamt 6 Angebote vor. Die Angebote wurden vom IB Schimmer formal, rechnerisch und technisch geprüft.

Wirtschaftliche Wertung der Angebote:

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma März GaLaBau e.K. aus Dresden.
Beschluss: Den Auftrag für die Straßen-, Garten- und Landschaftsbauarbeiten für das Bauvorhaben Neugestaltung Ortsmitte Oberneuching erhält Firma März GaLaBau e.K.
Ergebnis: 15 : 0

Gemeinde Ottenhofen

Kommunale Verkehrsüberwachung

Die Protokolle der Kommunalen Verkehrsüberwachung liegen vor:

vom: 19.01.2016

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	07:18 Uhr	09:30 Uhr	Herdweg, Isener Str., i.H. BHS	Markt Schwaben	410	7

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 77 km/h

vom: 19.01.2016

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	10:11 Uhr	14:30 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i. H. BHS Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	413	30

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 72 km/h

vom: 22.01.2016

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	10:22 Uhr	13:30 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i.H. BHS Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	333	30

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 73 km/h

vom 22.01.2016

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	14:21 Uhr	17:35 Uhr	Ottenhofen-Herdweg, Isener Str., i.H. BHS	Pastetten	691	31
	14:21 Uhr	17:35 Uhr	Ottenhofen-Herdweg, Isener Str., i.H. BHS	Markt Schwaben	314	10

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 86 km/h

vom: 28.01.2016

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	05:33 Uhr	09:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i.H. BHS Feuerwehrhaus	Markt Schwaben	468	18

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 65 km/h

vom: 28.01.2016

Messung	von	bis	Standort	Richtung	Fahrzeuge	Verstöße
	09:36 Uhr	13:00 Uhr	Ottenhofen, Erdinger Str., i.H. S-Bahnhaltestelle	Erding	376	6

Gemessene Höchstgeschwindigkeit: 65 km/h



www.die-baumexperten.de

Gartenpflege ✓ **Schnell**

Wurzelstockfräsen ✓ **Zuverlässig**

Problemfällung ✓ **Preiswert**

Baumexperten Fa. Hans Lachner Tel. 089 900 59 770

Einladung zur Gemeinderatssitzung Ottenhofen

Am Dienstag, 16. Februar 2016, um 19.30 Uhr, findet im Feuerwehrhaus eine öffentliche/nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt, zu der hiermit herzlich eingeladen wird.

Der **Bauausschuss** trifft sich bereits um **18.45 Uhr** zur Ausschusssitzung.

Tagesordnung Bauausschuss - öffentlicher Teil:

1. Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes "Maiszagl" der Gemeinde Wörth; Stellungnahme der Gemeinde Ottenhofen
2. Anbau Schule Ottenhofen für Mittagsbetreuung Vergaben:
 - Blitzschutzarbeiten
 - Mobile Trennwand
 - Fußbodenheizung
 - Küchen (Tischvorlage)
3. Anbau Schule Ottenhofen für Mittagsbetreuung Bemusterung:
 - Innentüren
 - Bodenbelag
 - Fliesen
 - Mobile Trennwand
 - Küchen

Tagesordnung Gemeinderat - öffentlicher Teil:

1. Bürgerforum
2. Niederschrift über die Sondersitzung "Wasser" vom 14.01.2016
3. Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats vom 19.01.2016
3. Beschlüsse aus nicht-öffentlicher Sitzung und Sachstandsmeldungen
4. Grundsatzbeschluss Essensreste Mittagsbetreuung
5. Gestattung - Musikveranstaltung
6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Ottenhofen (BGS/WAS) vom 16.02.2016
7. Zuwendungsliste
8. Sachstand Herdweg: Verlesen der Niederschrift über die Bürgerversammlung Herdweg vom 21.01.2016
9. Informationen

Rattenbekämpfung

Die Gemeinde Ottenhofen unterstützt die Maßnahmen zur Rattenbekämpfung im Gemeindegebiet.

Es wurde festgelegt, dass Landwirte und betroffene Bürger anteilig mit bis zu 150,- Euro pro Jahr unterstützt werden.

Die Kosten sind zunächst vom Betroffenen zu tragen.

Gegen Vorlage der Rechnung oder Zahlungsquittung erstattet die Gemeinde Ottenhofen die Hälfte der Kosten jedoch Maximal 150,- Euro pro Jahr.

Zu verkaufen:

3 Stück grüne Schultafeln Abmessungen: 2m breit - 1,20 m hoch

3 Stück Projektor-Wände Abmessungen: 1,45 m x 1,45 m

4 Stück Korkwände Abmessungen: 2 m breit - 70 cm hoch

Interessenten können sich unter Telefonnummer: 08123/9326-62, Herr Lex, melden.



DIE BÜRGERMEISTERIN VON OTTENHOFEN INFORMIERT

Asyl: Ganz neu:

Jeden Mittwoch veranstaltet der Helferkreis Asyl von 9.30 - 11.30 Uhr ein "Integrationscafé" im Pfarrsaal.

Es sind ausdrücklich Ottenhofener Bürger eingeladen und willkommen.

Es gibt Kaffee, Tee und Getränke.

Zum Start letzte Woche hatte unsere syrische Konditorin eine Torte gebacken.

Es wird gemalt, gespielt, gelesen, gesungen und Handarbeiten ausprobiert. Ein paar unserer Nigerianer sind musikalisch sehr talentiert.

Eine Info am Rande zum Thema **Kirchenasyl:**

Seit Ende Januar hat ein Nigerianer Kirchenasyl bekommen.

Seine Abschiebung nach Italien stand unmittelbar bevor und die Kirche hat ihn aufgenommen und übt damit ihr Recht aus. Gemeinde und Landkreis

respektieren dieses Recht. Italien wehrt sich gegen die Bestimmungen des Dubliner Abkommens und kümmert sich nicht oder wenig um die rückgeführten Flüchtlinge, ihnen droht nicht selten Obdachlosigkeit. Das Kirchenasyl bewahrt ihn davor. Er wird bis Juni im Pfarrhaus leben und dort von der Kirche, vom Helferkreis und seinen Freunden versorgt. Danach kann er in Deutschland einen Asylantrag stellen. Sein Platz im

Haus wird vom Landkreis neu vergeben.

Für Rückfragen zu diesem Thema ist unser Pfarrer Bayer gerne Ihr Ansprechpartner.

Schulinventar zu verkaufen:

Nachdem unsere Schule nun mit Whiteboards ausgestattet ist, wurden die Tafeln, Projektorwände und Pinnwände abmontiert.

Sollten Sie Bedarf an diesen Gegenständen haben, melden Sie sich bitte in der Gemeinde. Siehe auch separate Auflistung.

Schulpartnerschaft:

Im Rahmen unserer Schulpartnerschaft hatte die Vorsitzende Martina Zoglowek erneut unsere Partner aus Namibia eingeladen. Unser gemeinsamer Schulbesuch und zwei Stunden mit allen vier Klassen hat den Kindern wieder einen tieferen Einblick in das Leben in Namibia und die Schulpflogenheiten dort ermöglicht. Beide Seiten waren begeistert von dem Besuch. Die Afrikaner haben vor allem mit großer Freude die Kameldornbäume bewundert, die die Kinder aus den beim letzten Mal mitgebrachten Samen gezüchtet haben.

In Kürze werden wir den Kindern auf den neuen Whiteboards Bilder und kleine Filme von unserem Schulbesuch in Namibia und dem Festakt der Unterzeichnung der Partnerurkunde zeigen.

Herzlichst, Ihre Nicole Schley

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

Neue Deutschkurse an der Volkshochschule

Die VHS im Landkreis Erding hat ihr Angebot im Bereich Deutsch als Fremdsprache erweitert. Im Februar starten Kurse für Pflegeberufe, Blended Learning-Kurse und Kurse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Die Kurse für Pflegekräfte vermitteln die Fachsprache im Bereich der Pflegeberufe. Die Inhalte sind bedarfsgerecht auf die Anforderungen der Teilnehmer auf die Prüfung telc Deutsch B1-B2 Pflege vor, mit der sie die von Anerkennungsbehörden und medizinischen Einrichtungen geforderten Sprachkenntnisse im fachsprachlichen Kontext nachweisen können.

Neu ist auch der Blended Learning- Kurs. Wörtlich übersetzt bedeutet Blended Learning vermisches Lernen.

Verschiedene pädagogische, methodische, didaktische und mediale Konzepte werden kombiniert, um fachliche Inhalte zu vermitteln. Die Kurse sind für Teilnehmer geeignet, die Situationen im Beruf üben und neue Wörter und Grammatik lernen möchten, aber nicht die Zeit haben, jede Woche in den Kurs zu kommen. In den Blended -Learning- Kursen können sie flexibel online arbeiten, wenn sie Zeit und Lust haben. Die Teilnehmer treffen sich ca. alle vier Wochen, um Fragen zu klären und das Gelernte anzuwenden.

Dabei müssen verschiedene technische Voraussetzungen, wie E-Mail-Adresse, bestimmte Betriebssysteme, Browser etc. erfüllt sein.

In den Kursen auf dem Niveau C1 lernen die Teilnehmer sich flüssig und spontan auszudrücken. Sie können die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben wirksam und flexibel gebrauchen und sind imstande klar strukturierte und detaillierte Texte zu komplexen Sachverhalten zu erstellen.

Das bisherige Angebot im Bereich Deutsch als Zweitsprache wird auch in diesem Semester fortgeführt. Dazu zählen insbesondere die Integrationskurse und allgemeinsprachliche Kurse auf Niveau A1 bis B2.

Sprachen lernen an der VHS in Erding

Norwegisch

An der VHS im Landkreis Erding können interessierte Personen jetzt auch Norwegisch lernen. In Norwegen gibt es nicht nur zahlreiche verschiedene Sprachdialekte, sondern auch zwei offizielle Standardsprachen, die verwendet werden: "Bokmål" sowie "Nynorsk". Der Kurs gibt einen ersten Einblick in das "Bokmål" (= Buchsprache).

Die Aussprache und das Hörverständnis werden so trainiert, dass die Teilnehmer die norwegische Sprache in verschiedenen Alltagssituationen anwenden können. Hjertelig velkommen!

M7612 Norwegisch für Anfänger

Beginn: Freitag, 19.02.2016, 18.00 Uhr

Ort: Erding, VHS-Haus, Raum B 005

Dozent: Gwendolyn Stein

Chinesisch

Nach langer Pause wird an der VHS im Landkreis Erding wieder Chinesisch angeboten. Mithilfe praxisorientierter Themen aus Alltag und Beruf können interessierte Personen sich gezielt auf China-Besuche vorbereiten.

ten. Im Kurs wird die Pinyin-Schrift vermittelt. Hochchinesisch ist mit 845 Millionen Sprechern die meistgesprochene Sprache der Welt. Sie wird auch Mandarin genannt und ist die offiziell gesprochene Sprache in China, Taiwan und Singapur. Hochchinesisch ist eine tonale Sprache, d.h. eine Änderung in der Tonlage ergibt eine Änderung in der Bedeutung eines Wortes.

M7270 Chinesisch für Anfänger
Beginn: Do., 25.02.2016, 19.40 Uhr.
Ort: Erding, VHS-Haus, Raum B 002
Dozent: Dr. Feng Tian

Auskunft und Anmeldung: Zweckverband Volkshochschule im Landkreis Erding, Lethnerstr. 13, Tel.: 08122 9787-0, Fax: 08122 9787-3333, E-Mail: info@vhs-erding.de, Internet: www.vhs-erding.de.

Freizeiten 2016

Der Kreisjugendring Erding führt auch in diesem Jahr wieder zwei Kinderfreizeiten und eine Sprachreise durch.

In den Pfingstferien vom 16. bis 20.05.2016 nach Königsdorf zu den Oberbayerischen Kinderzirkustagen.

Dieses Angebot richtet sich an alle Kinder im Landkreis Erding von 9 - 13 Jahren.

In den Sommerferien geht es dann vom 08. - 15.08.2016 nach Werfenweng in Österreich. Dieses Angebot richtet sich an alle Kinder im Landkreis Erding von 8 - 14 Jahren.

Für Jugendliche von 14 - 17 Jahren wird im Sommer vom 26.08. - 11.09.2016 eine Sprachreise nach Bexhill/England angeboten.

In der Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching liegen die Informationen mit Anmeldeformular aus.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare sind beim Kreisjugendring Erding, Lange Zeile 10 (Innenhof), 85435 Erding, Tel. 08122/46 87, erhältlich.

Gemeinde Neuching



Betreutes Wohnen zu Hause

Das Betreute Wohnen zu Hause sichert den Verbleib in der eigenen Wohnung, auch wenn die Kräfte nachlassen und zunehmend Betreuung benötigt wird. In enger Zusammenarbeit

mit den professionellen Kooperationspartnern vor Ort knüpft die Leitstelle ein Dienstleistungsnetz, das der aktuellen Lebenssituation der zu betreuenden Person entspricht.

Auf diese Weise soll den Seniorinnen und Senioren ein höchstmögliches Maß an eigenständiger Lebensführung in der eigenen Wohnung ermöglicht werden. Dazu gehört eine Hausnotrufeinrichtung, die rund um die Uhr auf Knopfdruck ausgelöst werden kann und garantiert, dass Einsatzkräfte der entsprechenden Notrufstelle Hilfeleistung erbringen. Gerne angenommen wird auch der regelmäßige Besuchsdienst.

Einmal wöchentlich kommt die persönliche Bezugsperson, die den Kontakt hält, anstehende Fragen klärt, bei Spaziergängen begleitet oder einfach mal zuhört. Die Betreuung ist individuell angepasst an die Bedürfnisse und Vorlieben und umfasst alle Alltagsprobleme.

Nutzen Sie die kostenlose Beratung und vereinbaren Sie einen Termin unter Tel. 08122/95834-20.

Das Beratungsteam bietet auch individuelle Unterstützung bei der Erstellung von Betreuungs- und Patientenverfügung an.

Sprechstunde im Seniorenzentrum Finsing: Mittwoch, 24.02.2016, von 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Anmeldung unter: 08121/220 61 21 oder 08122/958 34 20. Auf Wunsch kann jederzeit ein persönliches Beratungsgespräch im Rathaus in Oberneuching vereinbart werden.

Die Tagespflege im Seniorenzentrum Finsing - eine Entlastung für pflegende Angehörige. Gerne können Sie unsere Tagespflege nach telefonischer Anmeldung im Seniorenzentrum Finsing besichtigen.

Ansprechpartnerin: Monika Westermayr, Frau Glas,
Tel.: 08121/ 22061-12.

Katholische Frauengemeinschaft Neuching

Achtung - Terminänderung - Einkehrtag

Der diesjährige Einkehrtag mit Sr. Edigna beginnt am Mittwoch, 17.02.2016, um 9.00 Uhr, im Pfarrsaal Oberneuching.

Das Thema lautet: "Madeleine Delbr el - die andere Heilige".

Das gemeinsame Mittagessen findet im Gasthaus "Alter Wirt" in Oberneuching statt. Im Anschluss daran die Eucharistiefeyer im Pfarrsaal. Hierzu d rfen wir ganz herzlich einladen.

Ab Montag, 22.02.2016, 19.30 Uhr, treffen wir uns wieder jeden Montag im Pfarrsaal zum **Basteln** f r den Fr hlings- und Osterbasar.

Der diesj hrige **Weltgebetstag** am Freitag, 04.03.16, steht unter dem Motto "Nehmt Kinder auf und ihr nehmt mich auf". In Kuba haben hierzu Frauen die liturgischen Texte und F rbitten erarbeitet.

Zur Mitfeier hierzu laden wir sehr herzlich ab 19.00 Uhr in den Pfarrsaal Oberneuching ein. Anschließend freuen wir uns auf ein gem tliches Beisammensein mit Diavortrag und landesspezifischen Spezialit ten.

Voranzeige: Unser diesj hriger Fr hlings- und Osterbasar findet in diesem Jahr am Sonntag, 13. M rz 2016 statt.

Burschenverein Oberneuching

Termin nderung! Die **Jahreshauptversammlung** mit Neuwahlen des Burschenvereins Oberneuching ist nicht wie im Veranstaltungskalender eingetragen am 29.02. sondern **bereits am Mittwoch, 24.02.2016**, um 20.00 Uhr, beim Neuwirt in Oberneuching.

Freiwillige Feuerwehr Niederneuching

Die n chsten Termine im  berblick:

Funk bung f r eingeteilte Mitglieder am Freitag, 12.02.2016.

Beginn 18.45 Uhr.

Die Freiwillige Feuerwehr Niederneuching f hrt am Samstag, 20.02.2016 wieder zum **Skifahren nach Fieberbrunn**.

Hierzu sind alle Gemeindeb rgerinnen und -b rger herzlich eingeladen.

Anmeldungen werden von Markus Hermansdorfer, unter Tel. 08123 9914514, Tel.-Mobil 0179 2970243 oder per E-Mail an "markus@neuching.com" angenommen.

Anmeldeschluss ist Sonntag, 14. Februar, der Fahrpreis betr gt je nach Teilnehmerzahl ca. 15 Euro.

Abfahrtszeiten:

6.00 Uhr in Niederneuching - Bushaltestelle Ortsmitte,

6.05 Uhr in Oberneuching - Bushaltestelle Ortsmitte,

6.10 Uhr - Wolfsleben/L uss. R ckfahrt in Fieberbrunn 19.00 Uhr.

SV Alt-Niederneuching

Unsere **Jahreshauptversammlung** findet am Freitag, 12.02.2016, um 20.00 Uhr, im Sch tzenheim in Niederneuching statt.

Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Voranzeige: 19./20.02. Gemeindevergleichsschie en bei Edelwei  Oberneuching Die Vorstandschaft

SG Edelwei  Oberneuching

Valentinschie en am Freitag 12.02.2016, Beginn 20.00 Uhr.

Gemeindevergleichsschie en am 19./20.02.2016.

Beginn jeweils 18.00 Uhr. F r die Jugend sind wir ab 18.00 Uhr da.

Die Vorstandschaft

Sch tzengesellschaft "Hubertus" Oberneuching e.V.

Termine:

Fr., 12.02./Sa., 13.02.

Stegmair-Kressierer-Ged chtniswanderpokal, am Samstag mit anschließender Preisverteilung.

So., 14.02. Jahrgottesdienst f r verstorbene Mitglieder um 9.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Martin.

Fr., 19.02./Sa.; 20.02.

Gemeindevergleichsschie en bei "Edelwei  Oberneuching

Fr., 26.02.  bungsschie en

Beginn der Schie abende: 18.30 Uhr.

Vorank ndigungen:

Fr., 04.03./Sa., 05.03.

Gemeindevergleichsschie en bei "Alt" Niederneuching

Fr., 18.03./Sa., 19.03.

Gemeindevergleichsschie en bei "Hubertus" Oberneuching

Trachtenverein "Goldachtaler" Eicherloh e.V.

Liebe Theaterfreunde, wir laden Euch recht herzlich zu unseren diesj hrigen Theaterauff hrungen ein. Gespielt wird ein Schwank in drei Akten mit dem Titel "No amoi a Lausbua sei" von Franz Schaurer im B rgerhaus Eicherloh (weitere Informationen zu Inhalt und Darstellern: www.goldachtaler.de).

Kartenvorverkauf

im B rgerhaus Eicherloh am 14.02./21.02./28.02.2016 von 18.00 bis 19.00 Uhr. Tel. Reservierungen zu den Vorverkaufszeiten und zus tzlich: am Mittwoch, 09.03. und 16.03.2016 von 18.00 bis 19.00 Uhr unter B rgerhaus Eicherloh, Tel. (08123) 98 99 844.

Spieltage: Samstag, 05.03., 19.30 Uhr / Sonntag, 06.03., **18.00 Uhr!** / Freitag, 11.03., 19.30 Uhr / Samstag, 12.03., 19.30 Uhr / Sonntag, 13.03., **18.00 Uhr!** / Freitag, 18.03., 19.30 Uhr / Samstag, 19.03., 19.30 Uhr / Sonntag, 20.03., 18.00 Uhr!

Schnupferclub Neuching

Unsere Termine im Überblick: 19.03. Jahresfeier / 08.04. Jahreshauptversammlung / 16.04. Nachtausflug

Schnupfersitzungen jeden 2. Freitag im Monat: 13.5., 10.06., 08.07.2016. Interessierte sind jederzeit willkommen.

Gartenbauverein Neuching e.V.

Der Gartenbauverein Neuching e.V. lädt satzungsgemäß am Freitag, 18. März 2016, ab 19.30 Uhr beim Wenninger, zur ordentlichen **Mitgliederversammlung** ein

Tagesordnung:

Begrüßung / Tätigkeitsbericht 2015 / Kassenbericht 2015
Entlastung der Vorstandschaft / Wünsche und Anträge
Vortrag: "Frühling" Eine Reise durch den Garten / Tombola

Die Vereinsleitung würde sich freuen, wenn möglichst viele von den Mitgliedern durch ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsleben bekunden würden. Die Vorstandschaft

Wir haben noch **selbstgepressten Apfelsaft** zu verkaufen.

Der 5 Liter Behälter kostet ohne Karton 6 Euro (mit Karton 7 Euro).

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Schwirblat, Tel. 08123/8137 oder Frau Weinberger, Tel. 08123/8748.

SpVgg Neuching e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen am 11.03.2016, um 20.00 Uhr, im Gasthaus Wenninger mit folgender

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht des Kassiers
4. Berichte der Abteilungsleiter
5. Ehrungen
6. Entlastung Vereinsausschuss
7. Neuwahlen
8. Wünsche und Anträge

Wir hoffen und freuen uns auf zahlreichen Besuch.

Der Vereinsausschuss

ABTEILUNG GYMNASTIK

Liebe Mädls, liebe Jungs, am Montag, 15.02.2016 startet wieder ein 10-er Block unseres Kindertanzens für Kinder ab 7 Jahren.

Der Kurs findet immer von 17.00 - 18.00 Uhr, im Sportheim Neuching statt.

Anmeldung per E-Mail an katrin.frank@kabelmail.de.

Wir freuen uns auf euer Kommen.

Marie und Katrin

ABTEILUNG STOCKSCHÜTZEN

Jahreshauptversammlung 2016 mit Neuwahlen

Liebe Mitglieder, zur Jahreshauptversammlung der Neuchinger Stockschützen laden wir herzlich ein. Diese findet am Sonntag, 14. Februar, um 10.00 Uhr, im Stockschützenheim statt.

Wir beginnen mit dem traditionellen Weißwurstessen ab 9.30 Uhr.

Tagesordnung:

Begrüßung
Totengedenken
Bericht des Abteilungsleiters
Bericht der KassiererIn
Bericht der Kassenprüfer
Entlastung der Vorstandschaft
Neuwahlen
Anträge und Wünsche

Eine persönliche schriftliche Einladung zu dieser Versammlung erfolgt nicht. Wir freuen uns auf Euer Kommen. Die Vorstandschaft

Jagdgenossenschaft Oberneuching

Einladung zur Jagdversammlung

am Mittwoch, 2. März 2016, um 19.30 Uhr, im Gasthaus Neuwirt in Oberneuching.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
 - a) Bericht des Kassiers
 - b) Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtschillings
6. Wünsche und Anträge

Fritz Gruber, Jagdvorsteher

Hans Schindlbeck, Schriftführer

Jagdgenossenschaft Niederneuching

Das **Jagdessen** der Jagdgenossenschaft Niederneuching findet am Freitag, 26. Februar, statt. Ab 19.30 Uhr sind alle Jagdgenossen mit Ihren Frauen ins Gasthaus Huber eingeladen.

Auf zahlreiches Erscheinen freuen sich der Jagdpächter und die Vorstandschaft.

Jagdgenossenschaft Moosinning

Am Freitag, 12. Februar 2016, findet um 19.00 Uhr im Gasthaus Burger in Moosinning eine nichtöffentliche **Jagdgenossenschaftsversammlung** mit nachstehender Tagesordnung statt:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht
3. Kassenprüfung und Entlastung der Vorstandschaft
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtschillings
5. Bericht der Jagdpächter
6. Wünsche und Anträge

Ab 19.00 Uhr sind die Jagdgenossen zum Jagdessen der Jagdpächter eingeladen. Johann Erl, Jagdvorsteher

Gemeinde Ottenhofen

Kinderhaus Sancta Katharina

Das Kinderhaus Sancta Katharina feiert die 5. Jahreszeit

Eine fröhlich bunte Woche ist zu Ende und die Kinder des Kinderhauses Sancta Katharina in Ottenhofen sind sich alle einig: "Fasching ist soooo toll!" Eine Woche lang durften sie sich verkleiden und Spaß haben. Am Montag und Dienstag kamen jeweils einige künstlerisch sehr begabte Mütter um aus den Gesichtern der Kinder Löwen, Schmetterlinge, Clowns und Piraten zu schminken. Für "ganz Mutige" gab es auch Tattoos auf die Hand in Form von Käfern, Spinnen und Schmetterlingen. Alle Gruppentüren standen dann am Mittwoch offen, als die große Faschingssparty mit Zauberern, Feen, Prinzessinnen und Rittern anstand. Faschingskräpfen, Butterbrezen und Schokoküsse satt, sowie Disco, Märchenstunde, Spieleaction und Malraum gab es dank dem Team des Kinderhauses und der Unterstützung zahlreicher helfender Eltern.

Auch die Krippenkinder feierten ausgelassen mit und durften sogar am Donnerstag noch einmal vom Faschingsbuffet schlemmen.

Zum Abschluss eroberten dann noch Schlange, Schildkröte, Krokodil und co die Turnhalle des Kinderhauses. Der Zirkus Ferraro brachte auch dieses Jahr seine Tiere ins Kinderhaus nach Ottenhofen. Besonders mutige Kinder und Erzieherinnen durften auch Schlange und co, begleitet durch die Tierpfleger und kommentiert vom Clown, berühren.

Leider ist die 5. Jahreszeit zu Ende, Rosenmontag und Faschingsdienstag blieb das Kinderhaus zu und nun heißt es warten auf den Fasching 2017! Der Elternbeirat

Kinderwarenbasar in Ottenhofen

Am Sonntag, 13. März findet der Frühjahr-/Sommerkinderwarenbasar in Ottenhofen in der Josef-Vogl-Halle statt. Neben Frühjahr- und Sommerkleidung gibt es auch wieder Schuhe, Spielwaren, Kleinmöbel, Laufräder, Fahrräder und mehr von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu kaufen, organisiert vom Elternbeirat des Kinderhauses Sancta Katharina.

Da Kinderhaus und Schule eng miteinander verbunden sind und gut zusammenarbeiten, wird auch dieses Mal der Elternbeirat der Grundschule diesen Basar unterstützen und sich um das leibliche Wohl und den gemütlichen Teil rund um den Einkauf kümmern. Bei Kaffee und einem leckeren großen Kuchenbuffet können Einkäufe bewundert, News ausgetauscht oder auch einfach nur Kuchen zum mitnehmen geholt werden. Damit Mama und Papa in Ruhe durch die Verkaufsrunden schlendern können, wird es in diesem Jahr eine Kinderecke mit diversen Spielgeräten und der Möglichkeit sich schminken zu lassen geben.

Schwangere dürfen natürlich schon früher hinein und zwar ab 13.30 Uhr. Wer selbst noch das ein oder andere Teil zum Verkaufen daheim hat, kann sich die Liste für die Verkaufsartikel, Etikettenvorlagen, Verkäufernummer sowie weitere Infos bis 11. März 2016 unter der E-Mail Kristinute@gmx.de erfragen.

Was ist wichtig für die Verkäufer?

Eine Liste beinhaltet maximal 30 Artikel. Je Artikel werden 10 Cent Verkaufsgebühr fällig und am Ende gibt es eine Verkaufsprovision von 15%. Der Erlös kommt wie immer den Kindern des Kinderhauses zugute.

Abgabe der Waren ist am Samstag, 12. März 2016, zwischen 17.30 und 19.00 Uhr, in der Josef-Vogl-Halle.

Die **Abholung der nicht verkauften Artikel** sowie die Auszahlung des jeweiligen Erlöses findet dann am Montag, 14. März, von 17.00 - 19.00 Uhr statt. Der Elternbeirat

Laienspielgruppe Ottenhofen

Liebe Theaterfreunde und Hobby-Kommissare, die Spannung steigt, es sind nur noch wenige Wochen bis zum nächsten Krimi-Dinner in Ottenhofen.

Hier nochmal die **Aufführungstermine:**

Freitag, 04.03., Samstag, 05.03., Freitag, 11.03. und Samstag 12.03.2016, Spielbeginn jeweils um 19.30 Uhr.

.Damit Sie sich die besten Plätze sichern können, nützen Sie bitte den **Kartenvorverkauf** im Schützenheim Ottenhofen am Sonntag, 14.02.2016, von 10.00 - 12.00 Uhr.

Ab Montag 15.02.2016, nehmen wir Ihre Reservierungswünsche gerne per email unter theater@ottenhofen.de entgegen.

Nähere Informationen zum Ablauf, zum 3-Gänge-Menü und zum Inhalt entnehmen Sie bitte www.eichenlaub-ottenhofen.de/theater/2016.

Wir freuen uns auf Sie und wünschen schon jetzt viel Spaß beim Lösen unseres Mordfalles. Ihre Laienspielgruppe Ottenhofen

Einladung zum Senioren-Nachmittag

in die Trattoria Camillo Ottenhofen, am Dienstag, 16. Februar 2016, um 14.00 Uhr.

Liebe Senioren, wir möchten Sie herzlich zu einem gemütlichen und informativen Nachmittag in die Trattoria Camillo einladen. Frau Melanie Hambücker von Promedia Plus wird einen interessanten Vortrag über das Thema: "Fürsorgliche Betreuung und Pflege Zuhause statt im Heim" halten.

Vortragsdauer: ca. 14.30 - 15.15 Uhr; anschließend haben die Zuhörer die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Auch "JungSenioren 50 +" und sonstige Interessierte sind herzlich willkommen, da dieses Thema für viele wichtig ist.

Auf zahlreiches Erscheinen freuen sich die Seniorenbeauftragten des Pfarrgemeinderats und des Gemeinderats sowie Camillo mit Team.

Nachbarschaftshilfe Ottenhofen

Liebe Seniorinnen und Senioren,

am Dienstag, 23. Februar, von 14.00 - 17.00 Uhr, findet der nächste **Ratsch- und Spielnachmittag** der Nachbarschaftshilfe statt.

Ihr seid herzlich eingeladen zu Kaffee und Kuchen, besonders willkommen sind uns neue Gesichter! Gerne bieten wir bei Bedarf einen Fahrservice an, bitte melden unter Tel: 25 18 15.

10 Jahre Bücherei Ottenhofen

Für Spannung und Gänsehaut sorgt der ehemalige Mordermittler, Josef Wilfling, am Donnerstag, 25. Februar, in der Grundschule Ottenhofen. Der Münchner hat seine Erlebnisse und Erfahrungen in Büchern zusammengefasst und ist, anlässlich der zehnjährigen Jubiläumsfeier der Gemeindebücherei, in Ottenhofen zu Gast.

Ab 19.30 Uhr gewährt er allen Interessierten einen Einblick in den Berufsalltag eines Kriminalpolizisten und schildert, im Rahmen einer kostenlosen Lesung, seine spannendsten Fälle.

Wir freuen uns auf viele Besucher, die mit uns diese besondere Lesung zum Jubiläum genießen. Das Bücherei-Team

Jagdgenossenschaft Ottenhofen

Einladung zur geschlossenen **Jagdversammlung mit Jagdessen** am Freitag, 19. Februar 2016, ab 19.00 Uhr, im Sportheim in Ottenhofen "beim Mäc"

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Verwendung des Jagdpachtschillings
5. Wünsche, Anträge und Vorschläge
7. Informationen

Alle Jagdgenossen bzw. deren Bevollmächtigten mit Ehegatten werden zu dieser Jagdversammlung mit Jagdessen herzlich eingeladen.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrverbände

Moosinning und Neuching-Ottenhofen

Samstag, 13. Februar - Samstag der 5. Woche im Jahreskreis

ER 18.00 1. Sonntagsmesse
f. + Vater Josef Resch, Eltern Jaksiz, Tochter Silvia, Nichte Sandra u. Verwandte
Gebetsandenken: f. + Schwiegermutter Frieda Kolano, Schwager Franz Stefani und Neffe Franze Stefani
f. + Ehemann, Vater u. Opa Eduard Bernauer
z. 1. Jahrtag

Sonntag, 14. Februar - 1. Fastensonntag -

1. Lesung: Dtn 26, 4-10, 2.
Lesung: Röm 10, 8-13, Evangelium: Lk 4, 1-13
EL 09.00 Wortgottesfeier
Gebetsandenken: f. + Arthur Finkenberger 1. Jahrtag
f. + Eltern Hildegard u. Johann Bisl u. Großeltern, f. + Ehemann u. Vater Franz Hackl, Eltern, Schwiegereltern u. Schwestern, f. + Eltern Barbara u. Johann Laurent u. Bruder Alban, f. + Eltern Johann u. Anna Köberle, Schwiegereltern, Bruder Hubert u. Verwandte
ON 09.00 Heilige Messe
f. + Mitglieder v.d. Schützengesellschaft Hubertus Gebetsandenken: f. + Vater Nikolaus Lex
MO 10.30 Wortgottesfeier
Gebetsandenken: f. beidseits + Elt. Wutz u. Wiesheu, Geschwister u. Verwandtschaft f. + Lenz Willi, Lenz Anna und Lenz Franz
OH 10.30 Heilige Messe
f. + Ehefrau, Mutter u. Oma Maral Sarcher
Gebetsandenken: f. + Mutter Magdalena Lippacher, f. + Wilfried Striedner f. + Mutter Anna Goliash, f. + Schwiegervater u. Opa Josef Ismail u. Schwager Josef Niedermayr, f. beiders. + Eltern der Fam. Hübl
OH 11.30 Taufe Louis Kirchner

Dienstag, 16. Februar - Dienstag der 1. Fastenwoche

OH 19.00 Wortgottesfeier
Gebetsandenken: f + Anna Goliash
Mittwoch, 17. Februar - Hll. Gründer des Servitenordens
MO 19.00 Wortgottesfeier - Bußgottesdienst
Gebetsandenken: f. + Anna Zirnbauer u. Martin Huber

Donnerstag, 18. Februar - Donnerstag der 1. Fastenwoche

ON 19.00 Wortgottesfeier - Bußgottesdienst
Freitag, 19. Februar
ER 16.00 Kreuzwegandacht
Kath. Frauengemeinschaft Eichenried
MO 19.00 Ökumenisches Gebet vor dem Kreuz

Samstag, 20. Februar - Samstag der 1. Fastenwoche

ON 18.00 1. Sonntagsmesse - Einführungsgottesdienst
Erstkommunion
Stiftsmesse f. + Magdalena Ismail,
Gebetsandenken: f. + Ehemann Norbert Beck f. + Eltern Ludwig u. Therese Stuber, f. + Eltern Josef u. Maria Kratzer, f. + Mutter Anna Knallinger zum Jahrestag
f. + Ehemann Johann Rauch f. + Ehefrau u. Mutter Magdalena Widl

Sonntag, 21. Februar - 2. Fastensonntag - Kirchenkollekte

Caritas-Sammlung
1. Lesung: Gen 15, 5-12, 17-18,
2. Lesung: Phil 3, 17 - 4, 1, Evangelium: Lk 9, 28b-36
ER 09.00 Wortgottesfeier
US 09.00 Heilige Messe f. + Ehefrau Zenta Scherer
Gebetsandenken: f. + Adolf Denzinger, f. + Mutter Ella Rauch f. + Eltern Elisabeth u. Franz Baumann, Geschwister und Schwiegereltern Katharina u. Xaver Müller

- MO 10.30 Heilige Messe
Einführungsgottesdienst Erstkommunion
f.+ Mitglieder des Torpedoclubs Moosinning
Gebetsandenken: f.+ Ehemann und Vater und
Schwiegervater Hans Huber f. + Ehemann u. Vater
Balthasar Glas, Schwiegersohn Heinz, Eltern Geis-
berger u. Verw., f. + Eltern Magdalena u. Kaspar Hu-
ber f. + Eltern Thurner u. Huber u. Verwandtschaft
- MO 11.30 Taufe Seitz Leon
- EL 10.30 Wortgottesfeier - Gebetsandenken: f. + Elt. Theresia
u. Paulus Knallinger u. Bruder Helmut
- EL 11.30 Taufe Richter Zacharias und Möhres Quirin
Dienstag, 23. Februar - Hl. Polykarp, Bischof, Märtyrer
- US 19.00 Heilige Messe
Mittwoch, 24. Februar - Hl. Matthias, Apostel
- ER 19.00 Heilige Messe f.+ Frieda Kruppa und Familie Berg
Gebetsandenken: f. + Freundin Ottilie Fuchs
- Donnerstag, 25. Februar - Hl. Walburga, Äbtissin
- NN 19.00 Heilige Messe f. + Vater Gregor Hermansdorfer
Gebetsandenken: f. + Therese u. Walter Tonzar
- Freitag, 26. Februar
- ER 16.00 Kreuzwegandacht
Kath. Frauengemeinschaft Eichenried

PFARRNACHRICHTEN

Oberneuching:

Am Mittwoch, 17.02.2016, ab 9.00 Uhr, findet der Einkehrtag der
Kath. Frauengemeinschaft Neuching im Pfarrheim Oberneuching
statt. Herzliche Einladung dazu!

Ottenhofen:

Am Dienstag, 16.02.2016, findet um 14.00 Uhr in der Trattoria Ca-
millo unser nächster Senioren-Nachmittag statt.

Am Mittwoch, 24.02.2016, findet um 16.00 Uhr für die Erstkommuni-
onkinder eine Kirchenführung statt.

Vorankündigung: Krankenkommunion

In der Zeit vom 15.03.- 23.03.2016 wird im Pfarrverband die Kran-
kenkommunion in Ihrem Hause gespendet. Anmeldungen nehmen
die Heimatpfarrbüros entgegen.

Diejenigen, die bereits im Advent besucht wurden, brauchen sich
nicht mehr zu melden; die Seelsorger setzen sich mit Ihnen in Ver-
bindung.

Evang. Luth. Kirchengemeinde Erding

Freitag, 12. Februar

14.30 Seniorenzentrum Pichlmayr - Gottesdienst - Fritsch

15.30 Heiliggeist Stift - Gottesdienst - Fritsch

16.30 Fischers Seniorenzentrum - Gottesdienst - Fritsch

Sonntag, 14. Februar - Infokavit

09.00 Christuskirche - Gottesdienst mit Abendmahl und bes.
Musik - Oechslen

10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst mit Abendmahl - Oechslen

10.30 Auferstehungskirche - Zwergerlgottesdienst - Schwenk/
Team

Freitag, 19. Februar

10.00 Senioren-Zentrum Oberding - Gottesdienst - Fritsch

19.00 Kath. Kirche Moosinning - Ökumen. Taizégebete

Sonntag, 21. Februar - Reminiszenz

09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Schwenk

10.30 Kath. Kirche St. Peter Wörth - Gottesdienst mit Abend-
mahl - Schwenk

11.00 Kath. Kirche St. Vinzenz - Ökumen. Fastenessen - Fritsch

Mittwoch, 24. Februar

19.00 Kath. Kirche Grünbach - Ökumen. Taizégebete

Sonntag, 28. Februar - Okuli

09.00 Christuskirche - Gottesdienst - Oechslen

10.30 Erlöserkirche - Gottesdienst von Konfis gestaltet
Jenschke/Fehr

10.30 Auferstehungskirche - Kindergottesdienst - Team

POWERED BY YOU

welt hunger hilfe

IHRE SPENDE WIRKT.
BLZ 370 501 98, Konto 1115, www.powered-by-you.de
Welthungerhilfe – Der Anfang einer guten Entwicklung

KONRAD BRUMMER BESTATTUNGEN

85659 Forstern Michael-Irl-Str. 2
Tel 08124 8840 Mobil 0171 369 55 19
E-Mail bestattungen@konradbrummer.de
www.konradbrummer.de

Kirchheim - Poing - Oberding - Finsing - Grafing - Edling



Die Pflegestern Seniorenservice gGmbH ist ein kommunaler Träger von
verschiedenen stationären und ambulanten Angeboten für Senioren.

**Wir bieten ab sofort in Moosinning, Eitting, Oberding,
Finsing, Neuching, Ottenhofen, Wörth und Erding
unseren ambulanten Pflegedienst an.**

Ziel ist es, Senioren soviel Selbstständigkeit wie möglich und soviel Unter-
stützung und fachgerechte Pflege wie nötig zu geben - individuell und
maßgeschneidert für die jeweilige Lebenssituation.

Wir sind rund um die Uhr erreichbar!

Weitere Informationen erhalten Sie
bei Jennifer Kühne
Pflegestern Seniorenservice gGmbH
Marktstr. 5b, 85586 Poing, Tel.: 08121-256 299
e-mail: ltg.ambpoing@pflugesterngmbh.de

PFLEGESTERN
Seniorenservice gGmbH

www.pflugesterngmbh.de